

AMT UNTERSPREEWALD AMTSBLATT



MIT DEN GEMEINDEN BERSTELAND | DRAHNSDORF | KASEL-GOLZIG | KRAUSNICK-GROß WASSERBURG
RIETZNEUENDORF-STAAKOW | SCHLEPZIG | SCHÖNWALD | STEINREICH | UNTERSPREEWALD UND DIE STADT GOLßEN

JAHRGANG 3 | NUMMER 1 | GOLßEN, DEN 10. JANUAR 2015

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachungen

Amt Unterspreewald

- Gefasste Beschlüsse des Amtsausschusses vom 10.12.2014 Seite 2

Gemeinde Bersteland

- Gefasste Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 10.12.2014 Seite 2

Gemeinde Drahnisdorf

- Gefasste Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 24.11.2014 Seite 3
- Gefasste Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 08.12.2014 Seite 3

Gemeinde Kasel-Golzig

- Gefasste Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 08.12.2014 Seite 4

Gemeinde Schönwald

- Gefasste Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 27.11.2014 Seite 4
- Gefasste Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 15.12.2014 Seite 4
- Abwasserbeseitigungssatzung für dezentrale Abwasserbeseitigung aus Sammelgruben und Kleinkläranlagen der Gemeinde Schönwald für den OT Waldow/Brand Seite 5

Gemeinde Steinreich

- Gefasste Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 18.12.2014 Seite 8
- Aufwandsentschädigungssatzung der Gemeinde Steinreich Seite 8

Gemeinde Unterspreewald

- Gefasste Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 27.11.2014 Seite 9

Stadt Golßen

- Gefasste Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 15.12.2014 Seite 10
- Hauptsatzung der Stadt Golßen Seite 11

Sonstige amtliche Bekanntmachungen

Land Brandenburg

Landesamt für ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung

- Öffentliche Bekanntmachung zum Anordnungsbeschluss, Flurbereinigung „Pretschen“ Verfahrensnummer: 300114 Seite 15

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg

- Bauabgangsstatistik 2014 Seite 17

Amt Unterspreewald

- Bekanntmachung über die Auslegung von Planunterlagen zum Zwecke der Planfeststellung zum Ersatzneubau der Brücke im Zuge der L 71 über die DB bei Drahnisdorf von Bau-km 0+030 bis Bau-km 0+570 einschließlich landschaftspflegerischer Begleitmaßnahmen in der Gemeinde Drahnisdorf Seite 17
- Bekanntmachung Planfeststellung zum Ersatzneubau der Brücke im Zuge der L 71 über die DB AG bei Drahnisdorf von Bau-km 0+030 bis Bau-km 0+570 einschließlich landschaftspflegerischer Begleitmaßnahmen Seite 18
- Wohnungen-Ausschreibungen Gemeinde Steinreich: OT Sellendorf, Dorfstraße 25 Seite 18

Trink- und Abwasserzweckverband Dürrenhofe/Krugau

- Gefasste Beschlüsse der Verbandsversammlung vom 13.11.2014 Seite 18
- Gefasste Beschlüsse der Verbandsversammlung vom 11.12.2014 Seite 18

Sprechzeiten des Amtes

Dienstag: 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 19.00 Uhr
Donnerstag: 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Montag, Mittwoch und Freitag: kein Sprechtag

E-Mail: Info@unterspreewald.de, Internet: www.unterspreewald.de
Die genannte E-Mail-Adresse dient nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.

**Die Schiedsstelle für alle amtsangehörigen
Gemeinden ist zu erreichen:**

über das Amt Unterspreewald
Hauptstraße 41 | 15938 Golßen | Telefon: 03 54 52-3 84 25

Amtliche Bekanntmachungen

Amt Unterspreewald

Hiermit werden gem. § 140 Abs.1 BbgKVerf i. V. m § 39 Abs. 3 BbgKVerf nachfolgende Beschlüsse, welche in der Sitzung des Amtsausschusses vom 10.12.2014 gefasst wurden, in ortsüblicher Weise in ihrem wesentlichen Inhalt öffentlich bekannt gemacht:

Beschlusnummer: 53-2014
 Tenor: Berufung eines Vertreters in den Beirat des evangelischen Krankenhauses Luckau, Frau Leißner - Hauptamtsleiterin

Abstimmungs-
 ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 19
 Davon anwesend: 17
 Ja: 17
 Nein: 0
 Enthaltung: 0
 Befangen: 0

Beschlusnummer: 54-2014
 Tenor: Vertrag über die Durchführung der aquamediale - in Abänderung der Wortlautes der Beschlussvorlage

Abstimmungs-
 ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 19
 Davon anwesend: 17
 Ja: 17
 Nein: 0
 Enthaltung: 0
 Befangen: 0

Beschlusnummer: 48-2014
 Tenor: Kreditaufnahme nach § 74 Abs. 1 BbgKVerf

Abstimmungs-
 ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 19
 Davon anwesend: 17
 Ja: 17
 Nein: 0
 Enthaltung: 0
 Befangen: 0

Beschlusnummer: 50-2014
 Tenor: Übertragung der Prüfaufgaben gemäß § 102 Abs. der Brandenburgischen Kommunalverfassung auf das Rechnungsprüfungsamt des Amtes Lieberose/Oberspreewald

Abstimmungs-
 ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 19
 Davon anwesend: 17
 Ja: 17
 Nein: 0
 Enthaltung: 0
 Befangen: 0

Beschlusnummer: 49-2014
 Tenor: Ausschreibung der Reinigungs- und Wirtschaftsleistungen

Abstimmungs-
 ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 19
 Davon anwesend: 17
 Ja: 15
 Nein: 0
 Enthaltung: 2
 Befangen: 0

Beschlusnummer: 51-2014
 Tenor: Auftragsvergabe Bauvorhaben: Neubau Kita Kasel-Golzig - Los 3: Gerüstbauarbeiten

Abstimmungs-
 ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 19
 Davon anwesend: 17
 Ja: 13
 Nein: 0
 Enthaltung: 0
 Befangen: 4

Beschlusnummer: 52-2014
 Tenor: Auftragsvergabe Bauvorhaben: Neubau Kita Kasel-Golzig - Los 4: Zimmerer- und Holzbauarbeiten

Abstimmungs-
 ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 19
 Davon anwesend: 17
 Ja: 13
 Nein: 0
 Enthaltung: 0
 Befangen: 4

Gemeinde Bersteland

Hiermit werden gem. § 39 Abs.3 BbgKVerf nachfolgende Beschlüsse, welche in der Sitzung der Gemeindevertretung vom 10.12.2014 gefasst wurden, in ortsüblicher Weise in ihrem wesentlichen Inhalt öffentlich bekannt gemacht:

Beschlusnummer: 70-2014
 Tenor: Nachtragssatzung und Nachtragshaushaltsplan 2014

Abstimmungs-
 ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 11
 Davon anwesend: 10
 Ja: 8
 Nein: 2
 Enthaltung: 0
 Befangen: 0

Beschlusnummer: 67-2014
 Tenor: Aufwandsentschädigungssatzung der Gemeinde Bersteland

Abstimmungs-
 ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 11
 Davon anwesend: 10
 Ja: 10
 Nein: 0
 Enthaltung: 0
 Befangen: 0

Beschlusnummer: 71-2014
 Tenor: Abschluss einer Vereinbarung über die Grundstücksbenutzung und Zustimmung zur Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit in der Gemarkung Freiwalde, Flur 2, Flurstück 155/4

Abstimmungs-
 ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 11
 Davon anwesend: 10
 Ja: 8
 Nein: 2
 Enthaltung: 0
 Befangen: 0

Beschlusnummer: 66-2014
 Tenor: Abschluss eines Vertrages zur Änderung einer vorhandenen Zufahrt zum Grundstück der Gemarkung Reichwalde, Lübbener Straße 4

Abstimmungs- ergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 11 Davon anwesend: 10 Ja: 10 Nein: 0 Enthaltung: 0 Befangen: 0	gem. § 4 Abs.1 BauGB zum Bebauungsplan „Neubau Kita und FFw im OT Drahnisdorf“ der Gemeinde Drahnisdorf	Abstimmungs- ergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 8 Davon anwesend: 7 Ja: 6 Nein: 0 Enthaltung: 1 Befangen: 0
Beschlusnummer: 69-2014 Tenor:	Erlas einer Veränderungssperre gem. §§ 14, 17 Baugesetzbuch zum B-Plan „Windpark Niewitz“		Beschlusnummer: 64-2014 Tenor:	Zustimmung zum Vorhaben der Deutschen Telekom: Breitbandinfrastrukturausbau Brandenburg - Ausbaustrecke Jetsch - Schäcksdorf
Abstimmungs- ergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 11 Davon anwesend: 10 Ja: 10 Nein: 0 Enthaltung: 0 Befangen: 0		Abstimmungs- ergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 8 Davon anwesend: 7 Ja: 7 Nein: 0 Enthaltung: 0 Befangen: 0
Beschlusnummer: 68-2014 Tenor:	Einreichung des Antrages auf Zurückstellung des Baugesuches gem. § 15 Abs. 3 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB), Bauvorhaben: Vorbescheid zur Errichtung von 2 Windkraftanlagen (WKA) des Typs ENERCON E-92 Gesamthöhe 184,38 m in der Gemarkung Niewitz		Beschlusnummer: 60-2014 Tenor:	Bestellung von Sicherheiten für Dritte, Gemarkung Drahnisdorf, Flur 1, Flurstück 394
Abstimmungs- ergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 11 Davon anwesend: 10 Ja: 10 Nein: 0 Enthaltung: 0 Befangen: 0		Abstimmungs- ergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 8 Davon anwesend: 6 Ja: 6 Nein: 0 Enthaltung: 0 Befangen: 1

Gemeinde Drahnisdorf

Hiermit werden gem. § 39 Abs.3 BbgKVerf nachfolgende Beschlüsse, welche in der Sitzung der Gemeindevertretung vom 24.11.2014 gefasst wurden, in ortsüblicher Weise in ihrem wesentlichen Inhalt öffentlich bekannt gemacht:

Beschlusnummer: 57-2014
Tenor: Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe 2014, Schulkostenbeitrag

Abstimmungs-
ergebnis:

Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	8
Davon anwesend:	7
Ja:	7
Nein:	0
Enthaltung:	0
Befangen:	0

Beschlusnummer: 59-2014
Tenor: Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe 2014, Kitakostenausgleich

Abstimmungs-
ergebnis:

Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	8
Davon anwesend:	7
Ja:	7
Nein:	0
Enthaltung:	0
Befangen:	0

Beschlusnummer: 63-2014
Tenor: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Hiermit werden gem. § 39 Abs.3 BbgKVerf nachfolgende Beschlüsse, welche in der Sitzung der Gemeindevertretung vom 08.12.2014 gefasst wurden, in ortsüblicher Weise in ihrem wesentlichen Inhalt öffentlich bekannt gemacht:

Beschlusnummer: 61-2014
Tenor: Abschluss einer Vereinbarung zur Errichtung einer Zufahrt zum Grundstück in Falkenhain, Flur 2, Flurstück 366 - Tischvorlage

Abstimmungs-
ergebnis:

Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	8
Davon anwesend:	6
Ja:	6
Nein:	0
Enthaltung:	0
Befangen:	0

Beschlusnummer: 66-2014
Tenor: Stellungnahme zur 1. Planänderung im Planfeststellungsverfahren gemäß § 18 AEG für das Bauvorhaben „Ausbaustrecke Berlin-Dresden, PA 4.2 Golßen (e)- Bf Luckau-Uckro (a) in Bahn - km 60,5 bis 75,00 der Eisenbahnstrecke 6135 Berlin - Elsterwerda“ unter anderem in der Gemeinde Drahnisdorf in Abänderung des Wortlautes der Beschlussvorlage

Abstimmungs-
ergebnis:

Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	8
Davon anwesend:	6
Ja:	6
Nein:	0
Enthaltung:	0
Befangen:	0

Beschlusnummer: 62-2014
 Tenor: Zustimmung zum Entwurf des sachlichen und räumlichen Teilflächennutzungsplans „Windkraftnutzung“ mit Ausschlusswirkung im Amt Unterspreewald für die Gemeinden Kasel-Golzig, Steinreich, Drahnsdorf und die Stadt Golßen und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) zum sachlichen und räumlichen Teilflächennutzungsplan „Windkraftnutzung“ mit Ausschlusswirkung“ im Amt Unterspreewald für die Gemeinden Kasel-Golzig, Steinreich, Drahnsdorf und die Stadt Golßen in Abänderung des Wortlautes der Beschlussvorlage

Abstimmungs-
 ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 8
 Davon anwesend: 6
 Ja: 6
 Nein: 0
 Enthaltung: 0
 Befangen: 0

Beschlusnummer: 65-2014
 Tenor: Abschluss eines Geschäftsraummietvertrages für die Kita-Drahnsdorf

Abstimmungs-
 ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 8
 Davon anwesend: 6
 Ja: 5
 Nein: 0
 Enthaltung: 0
 Befangen: 1

Gemeinde Kasel-Golzig

Hiermit werden gem. § 39 Abs.3 BbgKVerf nachfolgende Beschlüsse, welche in der Sitzung der Gemeindevertretung vom 08.12.2014 gefasst wurden, in ortsüblicher Weise in ihrem wesentlichen Inhalt öffentlich bekannt gemacht:

Beschlusnummer: 51-2014
 Tenor: Zustimmung zum Entwurf des sachlichen und räumlichen Teilflächennutzungsplans „Windkraftnutzung“ mit Ausschlusswirkung im Amt Unterspreewald für die Gemeinden Kasel-Golzig, Steinreich, Drahnsdorf und die Stadt Golßen und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) zum sachlichen und räumlichen Teilflächennutzungsplan „Windkraftnutzung“ mit Ausschlusswirkung im Amt Unterspreewald für die Gemeinden Kasel-Golzig, Steinreich, Drahnsdorf und die Stadt Golßen

Abstimmungs-
 ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 11
 Davon anwesend: 11
 Ja: 11
 Nein: 0
 Enthaltung: 0
 Befangen: 0

Gemeinde Schönwald

Hiermit werden gem. § 39 Abs.3 BbgKVerf nachfolgende Beschlüsse, welche in der Sitzung der Gemeindevertretung vom 27.11.2014 gefasst wurden, in ortsüblicher Weise in ihrem wesentlichen Inhalt öffentlich bekannt gemacht:

Beschlusnummer: 52-2014
 Tenor: Auftragsvergabe dezentrale Abwasserentsorgung Rietzneuendorf-Staakow und OT Waldow/Br.

Abstimmungs-
 ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 11
 Davon anwesend: 9
 Ja: 9
 Nein: 0
 Enthaltung: 0
 Befangen: 0

Beschlusnummer: 46-2014
 Tenor: Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Fäkalien- und Klärschlamm-einleitung in die Kläranlage Kasel-Golzig

Abstimmungs-
 ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 11
 Davon anwesend: 9
 Ja: 9
 Nein: 0
 Enthaltung: 0
 Befangen: 0

Beschlusnummer: 49-2014
 Tenor: Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4 „Campingplatz“ der Gemeinde Krausnick-Groß Wasserburg und der 3. Änderung des Flächennutzungsplans OT Krausnick

Abstimmungs-
 ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 11
 Davon anwesend: 9
 Ja: 9
 Nein: 0
 Enthaltung: 0
 Befangen: 0

Hiermit werden gem. § 39 Abs.3 BbgKVerf nachfolgende Beschlüsse, welche in der Sitzung der Gemeindevertretung vom 15.12.2014 gefasst wurden, in ortsüblicher Weise in ihrem wesentlichen Inhalt öffentlich bekannt gemacht:

Beschlusnummer: 53-2014
 Tenor: Aufwandsentschädigungssatzung der Gemeinde Schönwald

Abstimmungs-
 ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 11
 Davon anwesend: 10
 Ja: 10
 Nein: 0
 Enthaltung: 0
 Befangen: 0

Beschlusnummer: 55-2014
 Tenor: Ausschreibung der Reinigungs- und Wirtschaftsleistungen

Abstimmungs-
 ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 11
 Davon anwesend: 10
 Ja: 10
 Nein: 0
 Enthaltung: 0
 Befangen: 0

Beschlusnummer: 50-2014
 Tenor: Abschluss des 3. Nachtrages zum Betriebsführungsvertrag für die Trinkwasserversorgung vom 13.01.2004 der Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow und OT Waldow/Br. - Tischvorlage

Abstimmungs- ergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	11
	Davon anwesend:	10
	Ja:	10
	Nein:	0
	Enthaltung:	0
	Befangen:	0

Beschlusnummer: 56-2014
 Tenor: Abwasserbeseitigungssatzung für die dezentrale Abwasserbeseitigung aus Sammelgruben und Kleinkläranlagen der Gemeinde Schönwald für den OT Waldow/Br.

Abstimmungs- ergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	11
	Davon anwesend:	10
	Ja:	9
	Nein:	0
	Enthaltung:	1
	Befangen:	0

Beschlusnummer: 51-2014
 Tenor: Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale und dezentrale Schmutzwasserbeseitigung aus Sammelgruben und Kleinkläranlagen der Gemeinde Schönwald (Gebührensatzung für die dezentrale Schmutzwasserentsorgung) - Tischvorlage

Abstimmungs- ergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	11
	Davon anwesend:	10
	Ja:	10
	Nein:	0
	Enthaltung:	0
	Befangen:	0

Beschlusnummer: 54-2014
 Tenor: 1. Änderung der Gebührensatzung zur Abwassersatzung der Gemeinde Schönwald für den OT Waldow/Br. in Abänderung des Wortlautes der Beschlussvorlage

Abstimmungs- ergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	11
	Davon anwesend:	10
	Ja:	9
	Nein:	1
	Enthaltung:	0
	Befangen:	0

Abwasserbeseitigungssatzung

für die dezentrale Abwasserbeseitigung aus Sammelgruben und Kleinkläranlagen der Gemeinde Schönwald für den OT Waldow/Br.

Auf der Grundlage

- der §§ 2, 3, 12, 30 und 64 der Kommunalverfassung des Land Brandenburg in der jeweils geltenden Fassung
- der §§ 1, 2, 4, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Neufassung der Bekanntmachung des KAG vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 173) in der jeweils geltenden Fassung der §§ 64 ff des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) vom 08.12.2004 (GVBl. I S. 50) in der jeweils geltenden Fassung
- des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung
- des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes im Land Brandenburg (BbgAbwAG) vom 08.02.1996 (GVBl. I Nr. 3S.14)

- des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der jeweils geltenden Fassung
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz WHG) in der jeweils geltenden Fassung
- und der Hauptsatzung der Gemeinde Schönwald

hat die Gemeindevertretung Schönwald in ihrer Sitzung am 15.12.2014 mit Beschluss-Nr. 56-2014 die folgende Abwasserbeseitigungssatzung erlassen:

§ 1

Allgemeines, Geltungsbereich

(1) Die Gemeinde Schönwald, nachstehend Gemeinde genannt, ist der Abwasserbeseitigungspflichtige für die Abwässer aus dezentralen Anlagen. Des weiteren ist sie für die Überwachung der Eigenkontrolle der dezentralen Anlagen und die Überwachung deren Wartung zuständig. Die Gemeinde kann sich zur Erfüllung dieser Aufgabe Dritter bedienen.

(2) Diese Satzung gilt für alle Grundstücke im Gebiet der Gemeinde Schönwald OT Waldow/Br., für die eine leitungsgebundene Anschlussmöglichkeit an ein zentrales Klärwerk nicht oder noch nicht besteht und die dezentral z.B. über eine Kleinkläranlage oder über eine abflusslose Sammelgrube zu entsorgen sind.

(3) Die Entsorgung sowie die Überwachung der Eigenkontrolle und die Überwachung der Wartung der dezentralen Anlagen berührt nicht die Verantwortlichkeit der Benutzungs- und Überlassungspflichten nach § 2 Abs. 3 für den ordnungsgemäßen Zustand, Betrieb und die Unterhaltung der dezentralen Anlagen sowie für die Einhaltung der bau- und wasserrechtlichen Vorschriften.

(4) Durch diese Satzung wird die Entleerung von Gruben für Abgänge aus Tierhaltung und von mobilen Abwasserbehältnissen nicht geregelt. Ebenso wenig fallen in den Geltungsbereich dieser Satzung Rückstände aus Leichtflüssigkeits- und Fettabscheidern sowie Neutralisationsanlagen und dergleichen. Bewegliche Abwasser- und Fäkalienbehältnisse aus Wohnmobilen, fahrbaren Unterkünften oder mobilen Aufenthaltsräumen, Miettoiletten und dergleichen sind über geeignete öffentliche Einrichtungen durch die Eigentümer bzw. Nutzer selbst zu entsorgen. Ein Verbringen auf den jeweiligen Grundstücken ist nicht gestattet.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Die in dieser Satzung verwendeten Begriffe haben folgende Bedeutung:

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist, unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster oder im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung, jeder Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

(2) Dezentrale Anlagen im Sinne dieser Satzung sind Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben und dazugehörige Anlagen der Grundstücksentwässerung (Anschlussleitungen, Schächte, Pumpwerke, Versickerungseinrichtungen).

(3) Benutzungs- und Überlassungspflichtige im Sinne dieser Satzung sind die Eigentümer der Grundstücke. Der Erbbauberechtigte, Nießbraucher sowie Wohnungseigentümer und Wohnungserbbauberechtigte und sonst dinglich zur baulichen Nutzung des Grundstücks Berechtigte tritt an die Stelle des Eigentümers. Mehrere Rechtsinhaber gelten als ein Benutzungs- und Überlassungspflichtiger.

§ 3

Benutzungszwang, Überlassungspflicht, Genehmigungen

(1) Die Benutzungs- und Überlassungspflichtigen im Sinne dieser Satzung sind berechtigt und verpflichtet, das Abwasser, das auf ihrem Grundstück anfällt, unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung der Gemeinde zu überlassen.

(2) Ein Benutzungs- und Überlassungspflichtiger wird von seinen Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass außer ihm noch andere Benutzungs- und Überlassungspflichtige vorhanden sind.

(3) Auf schriftlichen Antrag kann im Einzelfall unter Angabe der Gründe durch die Gemeinde eine Befreiung von der Benutzungs- und Überlassungspflicht erteilt werden, wenn die Überlassung des Abwassers aus besonderen Gründen unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist und einer Befreiung keine wasserrechtlichen Bedenken entgegenstehen. Von der Befreiung von der Benutzungs- und Überlassungspflicht werden Erlaubnisse nach wasserrechtlichen oder sonstigen Vorschriften nicht berührt.

(4) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden,

(5) Der schriftlichen Genehmigung der Gemeinde bedarf die Einleitung von Abwasser aus dezentralen Anlagen in eine öffentliche Kanalisation eines Zweckverbandes. Die Genehmigung ist rechtzeitig zu beantragen. Der Zweckverband legt die Einleitbedingungen (Beschaffenheit und Menge) fest. Die Genehmigung kann befristet und widerruflich erteilt werden.

(6) Der Benutzungszwang und die Überlassungspflicht nach dieser Satzung erlöschen für dezentrale Anlagen mit dem Anschluss des betreffenden Grundstückes an eine öffentliche Kanalisation und Kläranlage. Zu diesem Zeitpunkt fällt das Grundstück in den Geltungsbereich der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung in der jeweils geltenden Fassung. Davon ausgenommen ist die Außerbetriebnahme der dezentralen Anlage (Restleerung).

§ 4

Entwässerungsantrag

(1) Der Entwässerungsantrag ist bei der Gemeinde zum gleichen Zeitpunkt einzureichen, zu dem der Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung gestellt wird, wenn die Entwässerungsgenehmigung wegen eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens erforderlich wird. Bei allen anderen Vorhaben ist der Entwässerungsantrag einen Monat vor deren geplanten Beginn einzureichen.

(2) Der Antrag für den Anschluss an die dezentrale Abwasseranlage hat zu enthalten:

- a) Angaben über Art und Bemessung der Grundstücksentwässerungsanlage,
- b) Nachweise der wasserbehördlichen Einleitungserlaubnis für die Grundstücksentwässerungsanlage,
- c) einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstückes im Maßstab nicht kleiner als 1: 1000 mit folgenden Angaben:
 - Straße und Hausnummer,
 - vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück,
 - Lage der Kleinkläranlage bzw. Sammelgrube,
 - Lage der Entwässerungsleitungen außerhalb des Grundstückes mit Schächten,
 - Anfahr- und Entleerungsmöglichkeit für das Entsorgungsfahrzeug.

§ 5

Einleitungsbedingungen

(1) In die dezentrale Anlage darf nur häusliches oder damit vergleichbares Abwasser und kein Niederschlags-, Oberflächen-, Grund-, Quell- oder Kühlwasser eingeleitet werden.

(2) Von einer Einleitung sind insbesondere ausgeschlossen:

- Stoffe, die geeignet sind, die Funktionsfähigkeit der Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben zu beeinträchtigen,
- Wassergefährdende Stoffe im Sinne der Verwaltungsvorschriften für wassergefährdende Stoffe, in der jeweils geltenden Fassung,
- Stoffe, die geeignet sind, die bei einer Entsorgung eingesetzten Geräte und Fahrzeuge sowie die Abwasserbehandlungsanlagen und die zugehörige Kanalisation in ihrer Funktion zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören,

- Stoffe, die durch ihre Beschaffenheit die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden oder das Personal bei der Beseitigung gesundheitlich beeinträchtigen können.

(3) Das Einleitungsverbot in dezentrale Anlagen gilt insbesondere für:

- Feststoffe (z.B. mineralische oder schwer abbaufähige organische Stoffe),
- Stoffe — auch im zerkleinerten Zustand, wie Kehrlicht, Schutt, Sand, Kies, Zementschlämme, Asche, Schlacke, Textilien, Teer, Pappe, Glas, Kunstharze oder Schlachtabfälle,
- Tierische Abprodukte und pflanzliche Abfälle wie Gülle, Jauche, Mist, Tierkörper, Schlachtabfälle, Panseninhalt, Küchenabfälle, Hefe, Schlempe,
- feuergefährliche, explosive, giftige oder infektiöse Stoffe, fett- oder ölhaltige Stoffe, Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbare Chemikalien, Blut, Medikamente, Drogen,
- radioaktive Stoffe,
- Farbstoffe deren Entfärbung in der dezentralen Anlage nicht gewährleistet ist,

(4) Absatz 2 gilt nicht für Stoffe, die sich in geringfügigen Mengen üblicherweise im häuslichen Abwasser befinden sowie für Abwasser aus Haushaltsgeräten.

(5) Gegen das unbeabsichtigte Einleiten der genannten Stoffe in die Abwasseranlage sind erforderlichenfalls Vorkehrungen zu treffen. Gelangen solche Stoffe in die Abwasseranlage oder ist dies zu befürchten, so hat der Benutzungs- und Überlassungspflichtige, der durch ihn zur Nutzung des Grundstückes Berechtigte (z.B. Mieter und Pächter) und der Verursacher die Gemeinde unverzüglich zu unterrichten.

§ 6

Bau, Betrieb, Überwachung

(1) Die abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen sind von dem Benutzungs- und Überlassungspflichtigen gemäß DIN 19 - „Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke“ und DIN 4261 - „Kleinkläranlagen“, auf seine Kosten zu errichten und zu betreiben.

(2) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren und die Grundstücksentwässerungsanlage mit einer Schlauchlänge von maximal 40 m entleert werden kann.

(3) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen sowie verfügbare Arbeitskräfte, Unterlagen und vorhandene Werkzeuge zur Verfügung zu stellen.

§ 7

Entsorgung

(1) Die Entsorgung der dezentralen Anlagen erfolgt regelmäßig, mindestens jedoch in den für jede Kleinkläranlage und abflusslose Sammelgrube unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise, der DIN 4261, den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung bzw. der Anwendungszulassung sowie der in der wasserrechtlichen Entscheidung festgelegten Abstände oder zusätzlichen nach Bedarf.

Bedarf besteht insbesondere wenn:

- Tatbestände, die die Betriebsfähigkeit oder -sicherheit der dezentralen Anlagen zu beeinträchtigen drohen, gegeben sind oder
- Bei abflusslosen Sammelgruben das zu entsorgende Abwasser 80 v.H. des Füllvolumens der Sammelgrube einnimmt.

(2) Der Benutzungs- und Überlassungspflichtige hat den Bedarf rechtzeitig jedoch mindestens 10 Werktagen vorher, der Gemeinde anzuzeigen. Er haftet für jeden Schaden, der durch Verzögerung oder Unterlassung des rechtzeitigen Antrages auf Entsorgung entsteht.

(3) Die Gemeinde kann die dezentralen Anlagen auch ohne Anzeige nach Absatz 2 entsorgen, wenn aus Gründen des Gewässerschutzes und oder anderen schwerwiegenden Gründen eine sofortige Entsorgung erforderlich ist.

(4) Die Gemeinde legt Anforderungen an die Beschaffenheit des zu entsorgenden Klärschlamm fest. Von der Entsorgung ausgeschlossen sind:

- nicht saugfähiger Klärschlamm
- mit Fremdstoffen vermischter Klärschlamm
- entwässertes, getrocknetes oder kompostiertes Klärschlamm

(5) Mit dem Verladen des Inhaltes der dezentralen Anlagen auf das Fahrzeug erlangt die Gemeinde die Verfügungsbefugnis. Sie ist nicht verpflichtet, in ihm nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Enthaltene oder aufgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

(6) Das für die Entsorgung eventuell erforderliche Wasser zur Verdünnung und Spülung ist durch den Benutzungs- und Überlassungspflichtigen kostenlos zur Verfügung zu stellen.

(7) Der Abfuhrtermin wird mit den Benutzungs- und Überlassungspflichtigen abgestimmt, Terminwünsche werden soweit möglich berücksichtigt. Im Falle einer Verhinderung ist die Gemeinde oder der mit der Abfuhr Beauftragte rechtzeitig zu unterrichten und ein neuer Termin abzustimmen. Bei Unterlassung einer Absage sind durch den Benutzungs- und Überlassungspflichtigen die Kosten einer vergeblichen Anfahrt zu tragen.

(8) Die dezentralen Anlagen müssen so angeordnet und errichtet sein, dass sie unter Beachtung des Absatzes 9 aus dem öffentlichen Verkehrsraum (Schlauchlänge maximal 40 m) entsorgt werden können. Für die Überwachung ist eine verkehrssichere Zuwegung zur dezentralen Anlage erforderlich, Ihre Abdeckungen müssen dauerhaft, verkehrssicher und so beschaffen sein, dass Gefahren nicht entstehen können. Nach Aufforderung sind festgestellte Mängel, die einer ordnungsgemäßen Entsorgung entgegenstehen, durch den Benutzungs- und Überlassungspflichtigen unverzüglich zu beseitigen.

(9) Erfüllt die öffentliche Zufahrt zur Entnahmestelle — die Entsorgung erfolgt aus dem öffentlichen Verkehrsraum — nicht die folgenden Mindestbedingungen Briele 3 m, Durchfahrts Höhe 3,20 m, zulässige Achslast 9 t und zulässiges Gesamtgewicht 13 t oder ist der Einsatz eines Saugschlauches über einer Länge von 20 m erforderlich, sind die Mehraufwendungen für die Entsorgung der abflußlosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen vom Benutzungs- und Überlassungspflichtigen zu tragen. Bei einer besonderen Lage der dezentralen Anlage, die den Einsatz von Oberlängen des Schlauches erforderlich oder bei der keine ordnungsgemäße Zuwegung gegeben ist, hat der Benutzungs- und Überlassungspflichtige vom Entsorgungsunternehmen ein separates Angebot abzufordern. Die Abrechnung erfolgt nach dem tatsächlich entstandenen Aufwand auf Nachweis des Entsorgungsunternehmens und schriftliche Bestätigung des Lieferscheins durch den Benutzungs- und Überlassungspflichtigen.

(10) Der Benutzungs- und Überlassungspflichtige hat die ihm überlassenen Entsorgungs- sowie sonstige Kontrollnachweise während der Dauer von mindestens 2 Jahren auf dem Grundstück aufzubewahren und auf Verlangen unverzüglich vorzuzeigen.

§ 8

Prüfungsrecht, Auskunfts- und Anzeigepflicht

(1) Zur Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften dieser Satzung, insbesondere zur Überwachung der Eigenkontrolle und Überwachung der Wartung der dezentralen Anlagen sowie der bau- und wasserrechtlichen Entscheidung ist dem Beauftragten der Gemeinde der ungehinderte Zutritt zu allen hierfür in Betracht kommenden Grundstücksteilen, insbesondere der dezentralen Anlage, zu gewähren. Die Bestimmungen der Kleinkläranlagenverordnung bleiben davon unberührt.

(2) Die von der Gemeinde beauftragten Dritten sind berechtigt Proben zu entnehmen und Messungen durchzuführen. Bei Bestätigung eines hinreichenden Verdachtes auf Einleitung nicht häuslicher und damit vergleichbarer Abwässer trägt der Benutzungs- und Überlassungspflichtige die Kosten der Untersuchung. Die Beauftragten der Gemeinde haben sich auf Verlangen auszuweisen.

(3) Die Benutzungs- und Überlassungspflichtigen sind verpflichtet, über alle im Zusammenhang mit einer Überprüfung nach Absatz 1 stehenden Fragen Auskunft zu erteilen sowie geeignete Unterlagen zum Nachweis der Eigenkontrolle, der Wartung und der Entsorgung der dezentralen Anlagen vorzulegen.

(4) Bestehende dezentrale Anlagen sind der Gemeinde vom Benutzungs- und Überlassungspflichtigen innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Satzung anzuzeigen, sofern eine Anzeige vor Inkrafttreten dieser Satzung noch nicht erfolgt ist. Bei Neuerrichtung einer dezentralen Anlage hat die Anzeige gegenüber der Gemeinde vor ihrer Inbetriebnahme zu erfolgen.

(5) Wechselt der Benutzungs- und Überlassungspflichtige, so haben sowohl der bisherige als auch der neue Benutzungs- und Überlassungspflichtige die Gemeinde unverzüglich über den Wechsle zu benachrichtigen. Gleiches gilt bei Veränderungen der Art der dezentralen Anlagen und der Menge oder Art des Abwassers.

(6) Die Anzeigen nach den Absätzen 4 und 5 haben schriftlich zu erfolgen.

§ 9

Gebühren

(1) Die Gemeinde erhebt für die Erfüllung der nach § 1 genannten Aufgaben Gebühren. Näheres regelt die Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung.

§ 10

Haftung

Der Benutzungs- und Überlassungspflichtige haftet der Gemeinde für Schäden infolge mangelhaften Zustands oder unsachgemäßer oder satzungswidriger Benutzung seiner dezentralen Anlage. Er hat die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(1) Die Haftung des Benutzungs- und Überlassungspflichtigen für den ordnungsgemäßen Betrieb seiner dezentralen Anlage wird durch diese Satzung und die aufgrund dieser Satzung durchgeführten Entsorgung nicht berührt.

(2) Kann die Entsorgung infolge höherer Gewalt oder behördlicher Verfügungen vorübergehend nicht oder nur eingeschränkt oder verspätet durchgeführt werden, besteht kein Anspruch auf Schadenersatz.

§ 11

Anordnung für den Einzelfall und Zwangsmittel

(1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung einer nach dieser Satzung vorgeschriebenen Handlung, Duldung oder Unterlassung gelten die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg i.V.m. § 17 Ordnungswidrigkeitengesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- entgegen § 3 Abs. 1 die zu beseitigenden Anlageninhalte nicht der Gemeinde überlässt
- den Bedingungen oder Auflagen einer Befreiung nach § 3 Abs. 3 zuwider handelt
- Abwassers, das nicht den Anforderungen des § 4 entspricht, in die dezentrale Anlage einleitet
- Die Entsorgung der dezentralen Anlage nicht gemäß § 5 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 veranlasst
- Der Aufbewahrungs- und Vorlagepflicht des § 5 Abs. 10 zuwider handelt
- Seinen Meldepflichten nach § 6 Abs. 4 oder 5 nicht nachkommt

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einem Bußgeld geahndet werden. Dessen Höhe richtet sich nach dem im § 17 (1) des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten i.V.m. § 15 KAG der jeweils geltenden Fassung bestimmten Rahmen.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Amt Unterspreewald für die Gemeinde Schönwald.

**§ 13
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Golßen, den 23.12.2014

Klein
Klein
Amtdirektor

Gemeinde Steinreich

Hiermit werden gem. § 39 Abs.3 BbgKVerf nachfolgende Beschlüsse, welche in der Sitzung der Gemeindevertretung vom 18.12.2014 gefasst wurden, in ortsüblicher Weise in ihrem wesentlichen Inhalt öffentlich bekannt gemacht:

Beschlusnummer: 43-2014

Tenor: Zustimmung zum Entwurf des sachlichen und räumlichen Teilflächennutzungsplans „Windkraftnutzung“ mit Ausschlusswirkung im Amt Unterspreewald für die Gemeinden Kasel-Golzig, Steinreich, Drahnisdorf und die Stadt Golßen und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) Baugesetzbuch (BauGB) zum sachlichen und räumlichen Teilflächennutzungsplan „Windkraftnutzung“ mit Ausschlusswirkung im Amt Unterspreewald für die Gemeinden Kasel-Golzig, Steinreich, Drahnisdorf und die Stadt Golßen

Abstimmungs-
ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 9
 Davon anwesend: 5
 Ja: 5
 Nein: 0
 Enthaltung: 0
 Befangen: 0

Beschlusnummer: 60-2014

Tenor: Grundsätzliche Zustimmung zur Errichtung von Windenergieanlagen im Windeignungsgebiet WEG 67 (Schenkendorf Nord) - Gemarkung Schenkendorf

Abstimmungs-
ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 9
 Davon anwesend: 5
 Ja: 5
 Nein: 0
 Enthaltung: 0
 Befangen: 0

Beschlusnummer: 59-2014

Tenor: Auftragsvergabe Bauvorhaben: Sanierung und Umbau des Gutshauses Schenkendorf, Schenkendorf Nr. 3, 15938 Steinreich, OT Glienig, GT Schenkendorf, Los 3 - Tischlerarbeiten - Tischvorlage

Abstimmungs-
ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 9
 Davon anwesend: 5

Ja: 5
Nein: 0
Enthaltung: 0
Befangen: 0

**Aufwandsentschädigungssatzung
der amtsangehörigen Gemeinde Steinreich
des Amtes Unterspreewald**

Aufgrund der §§ 3, 24, 28 Abs. 2 Nr. 9 und § 30 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 [Nr. 19] S. 286) in der jeweils geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinreich in ihrer Sitzung am 20.11.2014 folgende Aufwandsentschädigungssatzung beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die ehrenamtlichen Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse der Gemeinde Steinreich und der Ortsteile Glienig und Sellendorf sowie der mit einer ehrenamtlichen Tätigkeit betrauten Bürger und für sachkundige Einwohner.

**§ 2
Grundsätze**

- 1) Den Mitgliedern der Gemeindevertretung, dem ehrenamtlichen Bürgermeister sowie den Ortsvorstehern wird zur Abdeckung des mit dem Mandat verbundenen Aufwandes als Auslagenersatz eine Aufwandsentschädigung gewährt.
- 2) Daneben wird den Mitgliedern der Gemeindevertretung, dem ehrenamtlichen Bürgermeister, den sachkundigen Einwohnern sowie den Ortsvorstehern für ihre Teilnahme an Sitzungen ein Sitzungsgeld gewährt.

Es wird des Weiteren für die Protokollführung ein doppeltes Sitzungsgeld gezahlt.

**§ 3
Zahlungsbestimmungen**

- 1) Die Aufwandsentschädigung wird vierteljährlich zum Ende des laufenden Quartals gezahlt.
- 2) Die Zahlung entfällt mit Ablauf des Monats, in dem das Mandat endet.
- 3) Wird ein Mandat für mehr als 3 Monate nicht ausgeübt, so ist spätestens ab dem 4. Kalendermonat die Zahlung der monatlichen Aufwandsentschädigung einzustellen.
- 4) Üben Vertreter ihr Mandat nicht aus, d.h. bleiben unentschuldigt der Gemeindevertretersitzung fern, wird die Zahlung der Aufwandsentschädigung für den entsprechenden Monat eingestellt.

**§ 4
Aufwandsentschädigungen für Mitglieder
der Gemeindevertretung**

Die monatliche Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der Gemeindevertretung beträgt 50,00 EUR.

**§ 5
Aufwandsentschädigung
für ehrenamtliche Bürgermeister**

- 1) Dem ehrenamtlichen Bürgermeister wird eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 350,00 EUR gewährt.
- 2) Dem Stellvertreter des ehrenamtlichen Bürgermeisters wird für die Dauer der Wahrnehmung der Funktion des Bürgermeisters ein Betrag von 175,00 EUR gewährt, sofern die Vertretung länger als vier Wochen andauert. Der Zeitpunkt der Verhinderung ist der Amtsverwaltung zeitnah mitzuteilen. Ist die Funktion des ehrenamtlichen Bürgermeisters nicht besetzt und wird sie deshalb von seinem Stellvertreter in vollem Umfang wahrgenommen, erhält dieser für die Dauer der Wahrnehmung den in Absatz 1 genannten Betrag.

§ 6**Aufwandsentschädigung für Ortsvorsteher**

Dem Ortsvorsteher wird eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von
175,00 EUR Ortsteil Glienig
175,00 EUR Ortsteil Sellendorf, gewährt.

§ 7**Sitzungsgeld für Mitglieder kommunaler Vertretungen**

- 1) Die ehrenamtlichen Mitglieder der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse erhalten für jede Sitzung ein Sitzungsgeld von 13,00 EUR neben der vorgenannten Aufwandsentschädigung. Sitzungsgeld erhält auch der ehrenamtliche Bürgermeister.
- 2) Den Ortsvorstehern wird für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung dann ein Sitzungsgeld gewährt, wenn sie nicht selbst Mitglied der Gemeindevertretung sind und die Teilnahme im Rahmen ihrer Zuständigkeit erfolgt.
- 3) Das gleiche Sitzungsgeld in Höhe von 13,00 EUR erhalten sachkundige Einwohner (§ 43 Absatz 4 Satz 1 BbgKVerf).
- 4) Sitzungsgeld wird nur bei Teilnahme an der Sitzung gezahlt.

§ 8**Verdienstaustausch**

- 1) Die in § 2 Absatz 1 dieser Satzung Genannten haben auf Antrag gegen Nachweis Anspruch auf Erstattung von Verdienstaustausch. Selbständige und freiberuflich Tätige müssen den Verdienstaustausch glaubhaft machen.
- 2) Der Höchstsatz, welcher als Verdienstaustausch gewährt wird, beträgt 10,00 EUR je Stunde. Der Verdienstaustausch ist monatlich auf 35 Stunden begrenzt.

§ 9**Reisekostenentschädigung**

- 1) Für Dienstreisen wird eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt. Die Genehmigung für Dienstreisen erteilt die Gemeindevertretung.
- 2) Kosten für Fahrten zu Sitzungen von Gremien der Gemeinde Steinreich werden nur dann erstattet, wenn die Grenzen des Wohnortes überschritten werden.

§ 10**Inkrafttreten**

Diese Aufwandsentschädigungssatzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft

Gleichzeitig tritt die Aufwandsentschädigungssatzung vom 04.12.2008 zuletzt geändert am 20.06.2013 außer Kraft.

Golßen, 28.11.2014

gez. Kleine
Amtdirektor

Gemeinde Unterspreewald

Hiermit werden gem. § 39 Abs.3 BbgKVerf nachfolgende Beschlüsse, welche in der Sitzung der Gemeindevertretung vom 27.11.2014 gefasst wurden, in ortsüblicher Weise in ihrem wesentlichen Inhalt öffentlich bekannt gemacht:

Beschlusnummer: 58-2014

Tenor: Abschluss einer Vereinbarung zur Errichtung einer Zufahrt zum Grundstück Am Transformator 2 A im OT Leibsch

Abstimmungs-
ergebnis:

Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	9
Davon anwesend:	6
Ja:	6
Nein:	0
Enthaltung:	0
Befangen:	0

Beschlusnummer: 64-2014

Tenor: 1. Änderung des Gestattungs- und Nutzungsvertrages - Gemarkung Neuendorf/See, Flur 2, Flurstück 96

Abstimmungs-
ergebnis:

Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	9
Davon anwesend:	6
Ja:	6
Nein:	0
Enthaltung:	0
Befangen:	0

Beschlusnummer: 63-2014

Tenor: Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. BauGB sowie Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Storkow

Abstimmungs-
ergebnis:

Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	9
Davon anwesend:	6
Ja:	6
Nein:	0
Enthaltung:	0
Befangen:	0

Beschlusnummer: 62-2014

Tenor: Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Nachbargemeinden im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) zum Bebauungsplan „Gartenweg“ Storkow in der Stadt Storkow

Abstimmungs-
ergebnis:

Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	9
Davon anwesend:	6
Ja:	6
Nein:	0
Enthaltung:	0
Befangen:	0

Beschlusnummer: 61-2014

Tenor: Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4 „Campingplatz“ der Gemeinde Krausnick-Groß Wasserburg und der 2. Änderung des Flächennutzungsplans OT Krausnick

Abstimmungs-
ergebnis:

Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	9
Davon anwesend:	6
Ja:	6
Nein:	0
Enthaltung:	0
Befangen:	0

Beschlusnummer: 60-2014

Tenor: Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gem. Baugesetzbuch (BauGB) zum Vorhaben: Änderung eines ca. 100 m langen Teilstückes einer Einfriedung im Außenbereich zum Wohngrundstück gehörend in der Gemarkung Neuendorf/See, Mühlenweg 8

Abstimmungs-
ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 9
 Davon anwesend: 6
 Ja: 6
 Nein: 0
 Enthaltung: 0
 Befangen: 0

Beschlusnummer: 59-2014
Tenor: Genehmigung der Eilentscheidung nach § 58
 Kommunalverfassung des Landes Bran-
 denburg: Erteilung des gemeindlichen Ein-
 vernehmens gemäß Baugesetzbuch zum
 Vorhaben: Umbau und Nutzungsänderung
 des Wirtschaftsgebäudes zum Bürogebäu-
 de (nachträglich), Flurstück 61/1, Flur 6, Ge-
 markung Neu Lübbenau

Abstimmungs-
ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 9
 Davon anwesend: 6
 Ja: 5
 Nein: 1
 Enthaltung: 0
 Befangen: 0

Beschlusnummer: 65-2014
Tenor: Aufwandsentschädigungssatzung der Ge-
 meinde Unterspreewald

Abstimmungs-
ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 9
 Davon anwesend: 6
 Ja: 6
 Nein: 0
 Enthaltung: 0
 Befangen: 0

Stadt Golßen

Hiermit werden gem. § 39 Abs.3 BbgKVerf nachfolgende Be-
schlüsse, welche in der Sitzung der Gemeindevertretung vom
15.12.2014 gefasst wurden, in ortsüblicher Weise in ihrem we-
sentlichen Inhalt öffentlich bekannt gemacht:

Beschlusnummer: 147-2014
Tenor: Abschluss eines städtebaulichen Vertrages
 zur Sicherung der Maßnahmen zum Aus-
 gleich für Eingriffe im Geltungsbereich des
 Bebauungsplans „Erweiterung Iden Zent-
 ral- und Logistikcenter Golßen GmbH“

Abstimmungs-
ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 17
 Davon anwesend: 12
 Ja: 11
 Nein: 1
 Enthaltung: 0
 Befangen: 0

Beschlusnummer: 143-2014
Tenor: Abwägungsbeschluss zur 3. Änderung des
 Flächennutzungsplans der Stadt Golßen im
 Amt Unterspreewald

Abstimmungs-
ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 17
 Davon anwesend: 12
 Ja: 11
 Nein: 1
 Enthaltung: 0
 Befangen: 0

Beschlusnummer: 145-2014
Tenor: Feststellungsbeschluss zur 3. Änderung des
 Flächennutzungsplans der Stadt Golßen im
 Amt Unterspreewald

Abstimmungs-
ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 17
 Davon anwesend: 12
 Ja: 11
 Nein: 1
 Enthaltung: 0
 Befangen: 0

Beschlusnummer: 144-2014
Tenor: Abwägungsbeschluss zum Bebauungsplan
 „Erweiterung Iden Zentral- und Logistik-
 center Golßen GmbH“ der Stadt Golßen im
 Amt Unterspreewald

Abstimmungs-
ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 17
 Davon anwesend: 12
 Ja: 11
 Nein: 1
 Enthaltung: 0
 Befangen: 0

Beschlusnummer: 146-2014
Tenor: Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan
 „Erweiterung Iden Zentral- und Logistik-
 center Golßen GmbH“ der Stadt Golßen im
 Amt Unterspreewald

Abstimmungs-
ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 17
 Davon anwesend: 12
 Ja: 12
 Nein: 0
 Enthaltung: 0
 Befangen: 0

Beschlusnummer: 132-2014
Tenor: Zustimmung zum Entwurf des sachlichen
 und räumlichen Teilflächennutzungsplans
 „Windkraftnutzung“ mit Ausschlusswirkung
 im Amt Unterspreewald für die Gemein-
 den Kasel-Golzig, Steinreich, Drahnsdorf
 und die Stadt Golßen und Beteiligung der
 Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2
 Baugesetzbuch (BauGB) zum sachlichen
 und räumlichen Teilflächennutzungsplan
 „Windkraftnutzung“ mit Ausschlusswirkung
 im Amt Unterspreewald für die Gemein-
 den Kasel-Golzig, Steinreich, Drahnsdorf
 und die Stadt Golßen

Abstimmungs-
ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 17
 Davon anwesend: 12
 Ja: 11
 Nein: 1
 Enthaltung: 0
 Befangen: 0

Beschlusnummer: 153-2014
Tenor: Standortsicherung zum Vorhaben: Breit-
 bandinfrastrukturausbau Brandenburg,
 Baumaßnahme: Errichtung Multifunktions-
 schrank in 15938 Golßen vor dem Grund-
 stück Landwehr Nr. 28

Abstimmungs-
ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 17
 Davon anwesend: 12
 Ja: 11
 Nein: 0
 Enthaltung: 1
 Befangen: 0

Beschlusnummer: 151-2014
 Tenor: Stellungnahme zur 1. Planänderung im Planfeststellungsverfahren gemäß § 18 AEG für das Bauvorhaben „Ausbaustrecke Berlin-Dresden, PA 4.2 Bf. Golßen (e) - Bf. Luckau-Uckro (a)“ in Bahn - km 60,5 bis 75,0 der Eisenbahnstrecke 6135 Berlin - Elsterwerda unter anderem in der Stadt Golßen - Tischvorlage

Abstimmungs-
 ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 17
 Davon anwesend: 12
 Ja: 11
 Nein: 1
 Enthaltung: 0
 Befangen: 0

Beschlusnummer: 152-2014
 Tenor: die Aufwandsentschädigungssatzung der Stadt Golßen

Abstimmungs-
 ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 17
 Davon anwesend: 12
 Ja: 12
 Nein: 0
 Enthaltung: 0
 Befangen: 0

Beschlusnummer: 148-2014
 Tenor: Ausschreibung der Reinigungs- und Wirtschaftsleistungen

Abstimmungs-
 ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 17
 Davon anwesend: 12
 Ja: 12
 Nein: 0
 Enthaltung: 0
 Befangen: 0

Beschlusnummer: 125-2014
 Tenor: Grundstückstauschvertrag mit Wertausgleich - Flurstück 536, Flur 9, Gemarkung Golßen gegen die Flurstücke 541 und 581, Flur 9, Gemarkung Golßen

Abstimmungs-
 ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 17
 Davon anwesend: 12
 Ja: 12
 Nein: 0
 Enthaltung: 0
 Befangen: 0

Inhaltsübersicht

- § 1 Name der Stadt (§ 9 BbgKVerf)
- § 2 Wappen (§ 10 BbgKVerf)
- § 3 Förmliche Einwohnerbeteiligung (§ 13 BbgKVerf)
- § 4 Ausschluss der Briefabstimmung bei Bürgerentscheiden (§ 15 Abs. 6 Satz 2 BbgKVerf)
- § 5 Gleichstellungsbeauftragte (§ 18 BbgKVerf)
- § 6 Entscheidungen der Stadtverordnetenversammlung über Vermögensgegenstände der Stadt (§ 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf)
- § 7 Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit (§ 31 Abs. 3 BbgKVerf)
- § 8 Öffentlichkeit der Sitzungen (§ 36 BbgKVerf)
- § 9 Hauptausschuss (§ 49 Abs. 1 Satz 2 BbgKVerf)
- § 10 Weitere Ausschüsse (§ 43 Abs. 1 BbgKVerf)
- § 11 Ortsteile (§§ 45 ff. BbgKVerf)
- § 12 Bekanntmachungen
- § 13 Geschlechtsspezifische Formulierungen
- § 14 Inkrafttreten

Hauptsatzung der Stadt Golßen

vom 01.12.2014

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Golßen in ihrer Sitzung am 01.12.2014 folgende Hauptsatzung beschlossen.

§ 1

Name der Stadt (§ 9 BbgKVerf)

- (1) Die Stadt führt den Namen Golßen.
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsangehörigen Stadt.
- (3) Das Stadtgebiet umfasst die Gemarkungen Golßen, Altgolßen, Mahlsdorf, Zützen und Gersdorf. Die räumliche Abgrenzung des Stadtgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2

Wappen (10 BbgKVerf)

Die Stadt führt ein Wappen.
 Die Beschreibung ergibt sich aus dem Gutachten des Brandenburgischen Landeshauptarchivs vom 2. Juni 1992. Das Muster ist der Anlage 2 beigefügt.
 Beschreibung des Wappens:
 Von Rot über Silber geteilt; oben eine durchgängige silberne Mauer mit drei Türmen bedeckt, die mit Fenstern und blauen Spitzdächern versehen sind, sowie einem offenen roten Tor, unten ein auf grünem Boden linkshin schreitender schwarzer Eber (links im heraldischen Sinn vom Schildträger aus gesehen).

§ 3

Förmliche Einwohnerbeteiligung (§ 13 BbgKVerf)

- (1) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Stadt ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Stadtangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:
 1. Einwohnerfragestunde der Stadtverordnetenversammlung
 2. Einwohnerversammlungen.
- (2) Die Einzelheiten, die in Abs. 1 Nr. 1 bis 2 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung, werden in einer Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Stadt Golßen näher geregelt.
 Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- und Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

§ 4

Ausschluss der Briefabstimmung bei Bürgerentscheiden (§ 15 Abs. 6 Satz 2 BbgKVerf)

Abweichend von § 15 Abs. 6 Satz 1 BbgKVerf wird für die Durchführung eines Bürgerentscheides im Sinne von § 15 BbgKVerf die Möglichkeit der Briefabstimmung ausgeschlossen.

§ 5

Gleichstellungsbeauftragte (§ 18 BbgKVerf)

- (1) Der Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frau und Mann haben, Stellung zu nehmen. Weicht ihre Auffassung von der des Hauptverwaltungsbeamten ab, hat sie das Recht, sich an die Stadtverordnetenversammlung oder ihre Ausschüsse zu wenden.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht wahr, indem sie sich an den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder des Ausschusses wendet und den abweichenden Standpunkt schriftlich darlegt. Der Vorsitzende unterrichtet die Gemeindevertretung oder den Ausschuss hierüber in geeigneter Weise und kann der Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit geben, den abweichenden Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.

(3) Die Aufgabe der Gleichstellungsbeauftragten der Stadt Golßen wird von der Gleichstellungsbeauftragten des Amtes Unterspreewald wahrgenommen. Sie wird vom Amtsausschuss auf Vorschlag des Amtsdirektors benannt.

§ 6

Entscheidungen der Stadtverordnetenversammlung über Vermögensgegenstände der Stadt (§ 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf)

(1) Die Stadtverordnetenversammlung ist für alle Angelegenheiten der Stadt zuständig, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Stadtverordnetenversammlung behält sich die Entscheidung vor über:

- a) Die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte, sowie Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen, ferner die Aufnahme von Krediten, sofern der Wert 20.000 EURO überschreitet,
- b) den Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Grundstücks- und Vermögensgeschäften, sofern der Wert 20.000 EURO überschreitet, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.
- c) Die Stadtverordnetenversammlung behält sich folgendes Geschäft vor, soweit es sich nicht um eine Angelegenheit der Gefahrenabwehr handelt, für das ansonsten der Amtsdirektor zuständig ist:
 - Zustimmung von Vergabeentscheidungen der Verwaltung bei Auftragsvergaben nach VOB/VOL, sofern der Wert 10.000 EURO übersteigt. Davon ausgenommen ist die Zustimmung zur Verfahrensbekanntmachung und zu den Vergabeunterlagen.

§ 7

Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit (§ 31 Abs. 3 BbgKVerf)

(1) Stadtverordnete und sachkundige Einwohner teilen dem ehrenamtlichen Bürgermeister als Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung bzw. im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit sie für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann.

Anzugeben sind:

1. der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers bzw. des Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
 2. jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Stadt.
- (2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist dem Bürgermeister als Vorsitzendem der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Angaben nach Abs. 1 werden nicht bekannt gemacht.

§ 8

Öffentlichkeit der Sitzungen (§ 36 BbgKVerf)

(1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung werden spätestens 5 Tage vor der Sitzung nach § 12 Abs. 4 dieser Hauptsatzung bekannt gemacht.

(2) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse sind öffentlich.

Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegend Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern.

Dies ist regelmäßig bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall:

1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
2. Grundstücksgeschäfte,
3. Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
4. Aushandlungen von Verträgen mit Dritten.

§ 9

Hauptausschuss (§ 49 Abs. 1 Satz 2 BbgKVerf)

(1) Die Stadtverordnetenversammlung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse einen Hauptausschuss.

(2) Die Stadtverordnetenversammlung legt in ihrer ersten Sitzung die Anzahl der Stadtverordneten, die Mitglied im Hauptausschuss sind, fest und bestellt die Mitglieder nach § 41 BbgKVerf aus ihrer Mitte.

(3) Der Vorsitzende wird aus der Mitte der Mitglieder gewählt, sofern nicht die Stadtverordnetenversammlung in ihrer ersten Sitzung beschließt, dass der ehrenamtliche Bürgermeister den Vorsitz im Hauptausschuss führt.

(4) Der Hauptausschuss verhandelt in öffentlicher Sitzung mit Ausnahme der Angelegenheiten entsprechend § 8 Abs. 2 dieser Satzung.

(5) Der Hauptausschuss hat die Arbeiten aller Ausschüsse aufeinander abzustimmen. Er beschließt über alle Angelegenheiten, die nicht der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen und die nicht dem Amtsdirektor obliegen, insbesondere über:

- a) die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte, sowie Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen, ferner die Aufnahme von Krediten, sofern der Wert 20.000 EURO nicht überschreitet.
- b) den Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Grundstücks- und Vermögensgeschäften, sofern der Wert 20.000 EURO nicht überschreitet, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.
Als Geschäft der laufenden Verwaltung werden regelmäßig solche Geschäfte angesehen, für die im Haushaltsplan der Stadt ein konkreter Haushaltsansatz eingestellt ist oder Geschäfte, deren Wert im Einzelfall geringer als 2.500 EURO sind.
- c) Zustimmung von Vergabeentscheidungen der Verwaltung bei Auftragsvergaben nach VOB/VOL, sofern der Wert 10.000 EURO nicht übersteigt. Davon ausgenommen ist die Zustimmung zur Verfahrensbekanntmachung und zu den Vergabeunterlagen.
- d) Beschwerden und Anregungen, die an die Stadtverordnetenversammlung gerichtet sind,
- e) Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen und öffentlichen Abgaben der Stadt bis zu einem Betrag unter 2.500 EURO,
- f) Vergabe von Leistungen im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit bis zu 10.000 EURO.

§ 10

Weitere Ausschüsse (§ 43 Abs. 1 BbgKVerf)

Die Stadtverordnetenversammlung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse folgende ständige Ausschüsse:

Planungs-, Bau-, Wirtschafts- und Umweltausschuss, Bildungs-, Jugend-, Kultur- und Sportausschuss.

§ 11

Ortsteile (§§ 45 ff. BbgKVerf)

(1) In der Stadt Golßen bestehen die folgenden Ortsteile im Sinne von §§ 45 ff BbgKVerf:

1. Ortsteil Zützen mit den Gemeindeteilen Sagritz und Gersdorf, in den Grenzen der Gemarkung Zützen und Gersdorf
 2. Ortsteil Mahlsdorf, in den Grenzen der Gemarkung Mahlsdorf.
- (2) Im Ortsteil Zützen ist ein Ortsbeirat mit 3 Mitgliedern direkt zu wählen. Die Wahlperiode sowie das Wahlverfahren richten sich nach den Bestimmungen des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes.

(3) Im Ortsteil Mahlsdorf besteht der Ortsbeirat aus 3 Mitgliedern. Die unmittelbare Wahl des Ortsbeirates erfolgt in einer Bürgerversammlung. Die Bürgerversammlung besteht aus den nach § 82 c Abs. 1 Satz 1 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes in dem Ortsteil wahlberechtigten Personen.

Die Bürgerversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens 15 v.H. der Bürger anwesend sind. Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Bürgerversammlung durch den Amtsdirektor in der nach § 12 Abs. 5 der Hauptsatzung für den Ortsteil bestimmten Form.

Der Amtsdirektor oder ein von ihm Beauftragter führt den Vorsitz der Bürgerversammlung.

Gewählt wird geheim. Durch einstimmigen Beschluss der Bürgerversammlung kann vor der Wahl auf eine geheime Abstimmung verzichtet werden. Jeder in der Bürgerversammlung anwesende Wahlberechtigte kann Bewerber zur Wahl vorschlagen. Zur Wahl dürfen nur diejenigen Vorgeschlagenen zugelassen werden, die gegenüber dem Vorsitzenden ihr Einverständnis zur Kandidatur erklärt haben.

Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Mitglieder des Ortsbeirates zu wählen sind und kann jedem Bewerber nicht mehr als eine Stimme geben. Zu Mitgliedern des Ortsbeirates gewählt sind die Bewerber, welche jeweils die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das der Vorsitzende zieht. Die Bürgerversammlung kann vor der Wahl abweichendes beschließen. Die gewählten Bewerber haben gegenüber dem Vorsitzenden in der Bürgerversammlung zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. Nicht gewählte Kandidaten sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmenzahlen Ersatzpersonen. Für den Verlust der Mitgliedschaft gilt § 59 Abs. 1 Nr. 1 bis 7 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) entsprechend.

Der Verzicht ist nur wirksam, wenn er gegenüber dem Amtsdirektor oder Wahlleiter des Amtes erklärt wird.

Der Wahlleiter stellt in den Fällen des § 59 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 und 7 des BbgKWahlG den Verlust der Mitgliedschaft unverzüglich fest. Lehnt ein gewählter Bewerber die Wahl ab, stirbt ein Mitglied oder verliert er seinen Sitz, so geht der Sitz auf die erste Ersatzperson über.

Der Amtsdirektor benachrichtigt die Ersatzperson und gibt den Übergang des Sitzes in der Form des § 12 Abs. 5 der Hauptsatzung öffentlich bekannt. Die §§ 35, 36, 37, 39 Abs. 2 Satz 1, Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg gelten ergänzend entsprechend. An die Stelle gesetzlich besonders vorgeschriebener Mehrheiten tritt die Mehrheit der anwesenden wahlberechtigten Personen.

Über die Bürgerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Wahlprüfung ist Sache der Stadtverordnetenversammlung. Es gelten die §§ 55 bis 58 des BbgKWahlG entsprechend.

(4) Jeder Ortsbeirat ist vor der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung zu hören:

1. Planung von Investitionsvorhaben in dem Ortsteil.
2. Aufstellung, Änderung und Aufhebung des Flächennutzungsplanes sowie von Satzungen nach dem Baugesetzbuch und bauordnungsrechtlichen Satzungen, soweit sie sich auf den Ortsteil beziehen.
3. Planung, Errichtung, Übernahme, wesentliche Änderungen und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen in dem Ortsteil.
4. Aus- und Umbau sowie zu Entscheidungen über Straßen, Wege und Plätze in dem Ortsteil.
5. Änderung der Grenzen des Ortsteils.
6. Erstellung des Haushaltsplanes.

(5) Jeder Ortsbeirat kann zu allen den Ortsteil betreffenden Angelegenheiten Vorschläge und Anträge unterbreiten. Der Amtsdirektor legt, wenn er nicht selbst zuständig ist, die Vorschläge und Anträge der Stadtverordnetenversammlung zur Beratung und Entscheidung vor.

(6) Die Sitzungen jedes Ortsbeirates sind grundsätzlich öffentlich. § 8 Abs. 2 gilt entsprechend.

(7) Für die Mitglieder des Ortsbeirates findet § 7 entsprechend Anwendung.

§ 12

Bekanntmachungen

(1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Amtsdirektor.

(2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichungen des vollen Wortlautes im Amtsblatt für das Amt Unterspreewald mit den Gemeinden Bersteland, Drahnsdorf, Kasel-Golzig, Krausnick-Groß Wasserburg, Rietzneuendorf-Staakow, Schlepzig, Schönwald, Steinreich, Unterspreewald und die Stadt Golßen. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.

(3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der nach Abs. 2 vorgeschriebenen Form dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Amtsdirektor angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt wird, 14 Kalendertage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

(4) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort, und Tagesordnung der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung durch Aushang in den aufgeführten Bekanntmachungskästen der Stadt Golßen öffentlich bekannt gemacht:

Golßen:	Bahnhofstraße 15 Hauptstraße 26/Ecke Lübbener Straße Hauptstraße 41 (Klinkermauer)
Altgolßen:	neben der Bushaltestelle, vor dem Grundstück - Dorfstraße 20 -
Prierow:	vor dem Grundstück - Prierow Nr. 16 -
Landwehr:	neben der Bushaltestelle
OT Mahlsdorf:	neben der Bushaltestelle, schräg gegenüber dem Grundstück Mahlsdorf Nr. 27
OT Zützen:	Zützen - vor dem Grundstück - Am Gutshof 10 -
Sagritz	- an der Bushaltestelle vor dem Grundstück - Sagritz 17 -
Gersdorf	- vor dem Grundstück - Gersdorf 22 -

Die Schriftstücke sind 5 volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen, den Tag des Anschlages nicht mitgerechnet. Die Tagesordnung sollte zeitgleich im Internet bekanntgemacht werden. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlages ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tag, nachdem die Ladung zur Post gegeben wurde.

(5) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ortsbeiräte durch Aushang in den nachstehenden aufgeführten Bekanntmachungskästen der Stadt im jeweiligen Ortsteil öffentlich bekannt gemacht:

Ortsbeirat des Ortsteiles Zützen:	Zützen - vor dem Grundstück - Am Gutshof 10 - Sagritz - an der Bushaltestelle vor dem Grundstück - Sagritz 17 - Gersdorf - vor dem Grundstück - Gersdorf 22 -
Ortsbeirat des Ortsteiles Mahlsdorf:	neben der Bushaltestelle, schräg gegenüber dem Grundstück Mahlsdorf Nr. 27

(6) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind.

Sonstige amtliche Bekanntmachungen

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung



Land Brandenburg
Referat Bodenordnung

Öffentliche Bekanntmachung zum Anordnungsbeschluss

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (Dienstszitz Fürstenwalde) ordnet gemäß § 86 FlurbG und den Bestimmungen des BbgLEG die

Flurbereinigung „Pretschen“

Verfahrensnummer: 3 001 14

an.

1. Verfahrensgebiet

Das Verfahrensgebiet wird für die nachfolgend aufgeführten Flurstücke festgelegt:

Land Brandenburg

Landkreis Dahme-Spreewald

Gemeinde Märkische Heide

Gemarkung Gröditsch

Flur Flurstücke

- | | |
|---|--|
| 1 | 88, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174/1, 174/2, 175, 176, 177, 178, 179, 182, 183, 184, 189, 190, 191, 193, 194, 195, 199, 200, 201, 202, 205, 206, 207, 208, 209, 210/1, 210/2, 211, 213, 214, 215, 219/1, 219/2, 234, 237/1, 237/4, 237/7, 238, 239, 240, 241, 242/2, 245, 247, 248, 249, 250, 257, 258, 259, 260, 261, 262, 263, 264, 265, 266, 267, 268, 269, 270/1, 270/2, 271/1, 271/2, 272, 273, 275, 276, 277, 278, 279, 280, 281, 282, 283, 285, 286, 287, 288, 289, 290, 291, 292, 293, 294, 295, 296, 297, 298, 299, 300, 301, 302, 303, 304, 305/1, 306, 307, 308, 309, 310, 311, 312, 313, 314, 315, 316, 317, 318, 319, 320, 321, 322, 323, 324, 325, 326, 364, 403, 404, 405, 406, 407, 409, 411, 413, 415, 416, 417, 419, 420, 421, 422, 456, 458, 459, 460, 461, 462, 463, 464, 465, 466, 467, 468, 469, 470, 471, 472, 473, 474, 475, 476, 477, 478, 479, 480, 481, 482 |
| 2 | 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 31, 32, 33, 34/1, 34/2, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 509 |
| 4 | 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 82/1, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91 |

Gemarkung Neu Schadow

Flur Flurstücke

- | | |
|---|--|
| 2 | 21, 22, 24 |
| 3 | 13/4, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103 |

Gemarkung Kuschkow

Flur Flurstücke

- | | |
|---|---|
| 2 | 1, 2, 3, 4/1, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31/1, 31/2, 31/3, 31/4, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 80 |
| 3 | 37, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130/1, 130/2, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141/1, 141/3, 142/3, 142/5, 142/6, 167, 168, 169, 170, 171, 246 |

Gemarkung Pretschen

Flur Flurstücke

- | | |
|---|--|
| 1 | 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 116, 117, 119/1, 120, 126, 127, 128, 129/1, 129/3, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164/1, 164/2, 164/3, 164/4, 164/5, 164/6, 164/7, 165/1, 165/2, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 183, 184, 185, 186, 187, 188, 189, 190, 191, 192, 193, 194, 195, 196, 197, 198, 199, 200, 201, 202, 203, 204, 205, 206, 207, 208, 209, 210, 211, 212, 213, 214, 215, 216, 217, 218, 225, 244, 245/2, 251/2, 252, 255, 256, 260, 261, 262, 264, 265, 266, 267, 268, 269, 270, 271, 272, 273, 274, 275, 276, 277, 278, 279, 280, 281, 282, 283, 284, 285, 286, 287, 288, 289, 290, 291, 292, 293, 294, 295, 296, 297, 298, 299, 300, 301, 302, 303, 304, 305, 306, 307, 308, 309/1, 309/2, 310, 311, 312, 313, 314, 315, 316, 317, 318, 319, 320, 321, 322, 323, 324, 325, 326, 327, 328, 329, 330, 359, 360, 361, 362, 365, 366, 367, 368, 369, 370, 371, 372, 373, 374, 375, 376, 377, 378, 379, 380, 381, 382, 383, 384, 385, 386, 387, 388, 389, 390, 391, 392, 403 |
| 2 | 96/1, 97, 98/1, 98/2, 98/3, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 183, 184, 185, 186, 187, 188, 189, 190, 191, 192, 193, 194, 195, 196, 197, 198, 199, 200, 201, 202, 203, 204, 205, 206, 207, 208/1, 208/2, 208/3, 209, 210, 211, 212, 213, 214, 215, 216, 217, 218, 219, 220, 221, 222, 223, 224, 225, 226, 227, 228, 229, 230, 231, 232, 233, 234, 235, 236, 237, 238, 239, 240, 241, 242, 243, 244, 245, 246, 247, 248, 249, 250, 251, 252, 253, 254, 255, 256/1, 256/2, 257, 259, 286, 292, 293, 295, 304, 320, 321 |
| 4 | 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 24/1, 27/1, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51 |

Das Verfahrensgebiet ist auf der als Anlage zu diesem Beschluss beigefügten Gebietskarte im Maßstab 1: 20 000 farbig dargestellt. Es hat eine Größe von ca. 1.386 ha.

2. Bekanntmachung und Auslage

Der entscheidende Teil dieses Anordnungsbeschlusses wird in der Gemeinde Märkische Heide sowie in den angrenzenden Gemeinden und Städten öffentlich bekannt gemacht.

Der Beschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen lang nach der Bekanntmachung in der

- Gemeinde Märkische Heide, OT Groß Leuthen,
Schlossstraße 13a, 15913 Märkische Heide**
- und in folgenden Ämtern, Städten und Gemeinde
- Amt Lieberose/Oberspreewald, Kirchstraße 11,
15913 Straupitz**
- Amt Unterspreewald, Hauptstraße 41, 15938 Golßen**
- Stadt Storkow (Mark), Rudolf-Breitscheid-Str. 74,
15859 Storkow (Mark)**
- Stadt Lübben Spreewald, Poststraße 5,
15907 Lübben (Spreewald)**
- Gemeinde Tauche, Beeskower Chaussee 70,
15848 Tauche**

aus und kann dort während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Gleichzeitig liegt der Beschluss mit Gründen und Gebietskarte im
**Landesamt für Ländliche Entwicklung,
 Landwirtschaft und Flurneuordnung
 Dienstsitz Fürstenwalde
 Rathausstraße 6
 15517 Fürstenwalde**

aus.

3. Beteiligte

An der Flurbereinigung sind gemäß § 10 FlurbG beteiligt:

- **als Teilnehmer**
die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke, die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten.
- **als Nebenbeteiligte**
 - a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke von der Flurbereinigung betroffen werden,
 - b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG),
 - c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Verfahrensgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
 - d) Inhaber von Rechten an den zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen bzw. die Benutzung solcher Grundstücke beschränken,
 - e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG),
 - f) Eigentümer von nicht zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Verfahrensgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

4. Teilnehmergeinschaft

Mit diesem Anordnungsbeschluss entsteht gemäß § 16 FlurbG die Teilnehmergeinschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts, die aus den Eigentümern der Grundstücke sowie aus den diesen gleichstehenden Erbbauberechtigten gebildet wird. Die Teilnehmergeinschaft führt den Namen

Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung „Pretschen“

und hat ihren Sitz in der Gemeinde Märkische Heide, OT Pretschen. Die Teilnehmergeinschaft steht gemäß § 17 FlurbG unter der Aufsicht der oberen Flurbereinigungsbehörde.

5. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Rechte an den Grundstücken, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung an der Flurbereinigung berechtigen, sind gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter Bekanntmachung dieses Beschlusses beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,
 Landwirtschaft und Flurneuordnung
 Dienstsitz Fürstenwalde
 Rathausstraße 6
 15517 Fürstenwalde**

anzumelden.

Rechte im Sinne des § 14 Abs. 1 FlurbG sind z. B.:

- nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken
- Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken
- Nutzungs- und Besitzrechte nach dem Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch
- Pachtrechte

Auf Verlangen der oberen Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines bezeichneten Rechts muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

6. Zeitweilige Einschränkung des Eigentums

In sinngemäßer Anwendung der §§ 34 und 85 Ziff. 5 FlurbG ist von der Bekanntgabe des Beschlusses an bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll, mit der Ausnahme, dass die Änderungen zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb des Grundstückes gehören,
 - b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen,
 - c) wenn Obstbäume, Beeresträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere die des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden,
 - d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.
- Sind entgegen den Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie in der Flurbereinigung unberücksichtigt bleiben. Die obere Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Bodenordnung dienlich ist. Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu c) vorgenommen worden, so muss die obere Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind entgegen der Anordnung zu d) Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach Anweisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zu widerhandlungen gegen die Anordnungen zu b), c) und d) dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 EUR für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des OWiG). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

7. Finanzierung des Verfahrens

Die Verfahrenskosten trägt gemäß § 104 FlurbG das Land Brandenburg.

Die Ausführungskosten trägt gemäß § 105 FlurbG die Teilnehmergeinschaft.

8. Gründe

Ausgelegt gem. Ziffer 2 dieses Anordnungsbeschlusses.

9. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses wird nach § 80 Abs. 2 Ziff. 4 VwGO angeordnet.

10. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Anordnungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem 1. Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

Der Widerspruch ist beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,
 Landwirtschaft und Flurneuordnung
 Dienstsitz Fürstenwalde
 Rathausstraße 6
 15517 Fürstenwalde**

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Der Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 2 Ziff. 4 Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung.

Groß Glienicke, den 09.12.2014

Im Auftrag


Großelindemann
Referatsleiter Bodeordnung



Anlage

Gebietskarte -
ausgelegt gem. Ziffer 2 des Anordnungsbeschlusses

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg

Berlin, November 2014

Bauabgangsstatistik 2014 Land Brandenburg

Sehr geehrte Damen und Herren,
das Gesetz über die Statistik der Bautätigkeit im Hochbau und die Fortschreibung des Wohnungsbestandes (Hochbaustatistikgesetz - HBauStatG) regelt, dass für den Abbruch von Wohngebäuden auch die Eigentümer zur Auskunft verpflichtet sind. Mit Ihren Angaben sichern Sie die Aktualität der jährlichen Fortschreibung des Wohnungs- und Wohngebäudebestandes für Ihre Gemeinde.

Melden Sie bitte deshalb als Eigentümer

- den Abbruch von Wohngebäuden bis 1000 m³ umbauten Raum,
 - den Abgang von Gebäudeteilen mit Wohnraum (Wohnräume, Wohnungen)
 - die Nutzungsänderung von Wohnraum
- an das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg.

Die Erhebungsunterlagen liegen für Sie kostenfrei bei Ihrem Amt, Ihrer amtsfreien Gemeinde bzw. kreisfreien Stadt bereit.

Außerdem ist der Erhebungsbogen online abrufbar unter:

www.statistik-bw.de/baut/html/

Beachten Sie bitte, dass der Abbruch von Wohngebäuden mit mehr als 1000 m³ umbauten Raum bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen ist.

In diesen Fällen reichen Sie bitte den ausgefüllten Erhebungsbogen zur Bauabgangsstatistik nur bei der Bauaufsichtsbehörde ein.

Mit freundlichen Grüßen

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg

Amt Unterspreewald

Bekanntmachung

über die Auslegung von Planunterlagen zum Zwecke der Planfeststellung zum Ersatzneubau der Brücke im Zuge der L 71 über die DB AG bei Drahnisdorf von Bau-km 0+030 bis Bau-km 0+570 einschließlich landschaftspflegerischer Begleitmaßnahmen in der Gemeinde Drahnisdorf (Amt Unterspreewald)

Der Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Dienststätte Wünsdorf, hat für das oben genannte Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach § 38 BbgStrG i.V.m. § 73 ff VwVfG und § 1 VwVfGBbg beantragt. Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Aus-

gleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen Drahnisdorf und Krossen im Amt Unterspreewald im Landkreis Dahme-Spreewald beansprucht.

Der Plan (Zeichnungen, Erläuterungen sowie die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen) liegt in der Zeit vom

19. Januar 2015 - 18. Februar 2015

während der Dienststunden

Montag	von 09.00 - 12.00 bis 13.00 - 15.00 Uhr
Dienstag	von 09.00 - 12.00 bis 13.00 - 19.00 Uhr
Mittwoch	von 09.00 - 12.00 bis 13.00 - 15.00 Uhr
Donnerstag	von 09.00 - 12.00 bis 13.00 - 16.00 Uhr
Freitag	von 09.00 - 12.00 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten, in den Amtsgebäuden des Amtes Unterspreewald Hauptstraße 41, 15938 Golßen und Hauptstraße 49, 15910 Schönwald zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Hinweise:

1. Jeder, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung, das ist bis zum **04. März 2015** beim Landesamt für Bauen und Verkehr, Dezernat 11 - Anhörungsbehörde, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten (Telefon: 03342 4266-1135, Fax: 03342 4266-7603 oder 03342 4266-7601) oder beim Amt Unterspreewald **Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift** zum Aktenzeichen 1135-AHB-719.14 erheben. Die Einwendungen müssen den geltend gemachten Belang und das Maß ihrer Beeinträchtigungen erkennen lassen. Ebenfalls bis zum vorstehend genannten Termin können sich die nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 63 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) anerkannten Vereine sowie sonstige Vereinigungen, soweit diese sich für den Umweltschutz einsetzen und in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltschutzangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen), zu dem Plan Stellung nehmen.
Mit Ablauf dieser Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 39 Abs. 3 BbgStrG in Verbindung mit § 73 Abs. 4 S. 3 VwVfG).
2. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.
3. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der zu gegebener Zeit noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Teilnahme an dem Erörterungstermin ist den Beteiligten freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die der Anhörungsbehörde zu den Akten zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.
4. Kosten, die durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Minis-

terium für Infrastruktur und Landesplanung des Landes Brandenburg, Henning-von-Tresckow-Str. 2-8, 14467 Potsdam) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

7. Die Nummern 1, 2, 3, 4 und 6 gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Verbindung mit dem Brandenburgischen Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung - BbgUVPG - entsprechend.
8. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 24 BbgStrG und die Veränderungssperre nach § 40 BbgStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 40 Abs. 5 BbgStrG).

gez. i. A. Schudek
(Unterschrift)

Amt Unterspreewald
Hauptstraße 41
15938 Golßen
(Gemeinde/Stadt)

18.12.2014
Datum

Bekanntmachung

Planfeststellung zum Ersatzneubau der Brücke im Zuge der L 71 über die DB AG bei Drahnisdorf von Bau-km 0+030 bis Bau-km 0+570 einschließlich landschaftspflegerischer Begleitmaßnahmen

Das o. g. Planfeststellungsverfahren ist eingestellt. Die seit Auslegung der Planunterlagen ab 20. September 2007 bestehende Veränderungssperre ist aufgehoben. Baubeschränkungen an der geplanten Straße sind außer Kraft getreten. Das Vorkaufsrecht des Trägers der Straßenbaulast an den vom Plan betroffenen Flächen ist erloschen.

Im Auftrag
gez. Schudek
Unterschrift

Die Gemeinde Steinreich informiert

- Öffentliche Ausschreibung -

Die Gemeinde Steinreich vermietet ab sofort im OT Sellendorf, Dorfstraße 25 in 15938 Steinreich eine komplett neu sanierte Wohnung im Dachgeschoss.

Die Wohnung verfügt über 4 Zimmer inkl. Bad, Küche und Abstellkammer mit einer Gesamtwohnfläche von 100,75 qm.

Das Bad verfügt über eine Badewanne, Dusche, Waschtisch, Hänge-WC, Waschmaschinenanschluss und einem praktischen Handtuchheizkörper.

Der Fußboden und die Wände im Bad sowie der Fliesenspiegel in der Küche sind gefliest. Alle anderen Fußböden wurden mit einem hochwertigen und pflegeleichten PVC Fußbodenbelag gestaltet. Die Wände sind mit weißer Raufasertapete versehen.

Die Warmmiete beträgt insgesamt 694,00 EUR monatlich. Für die Wohnung ist eine Kautionshöhe von 1.008,00 EUR in Form eines Sparbuches zu hinterlegen.

Ansprechpartner:
Amt Unterspreewald
Bauamt/Wohnungsverwaltung
Frau Waldschock
Hauptstraße 41
15938 Golßen
Tel. 035452 384-28
waldschock@unterspreewald.de

Trink- und Abwasserzweckverband Dürrenhofe/Krugau

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe/Krugau fasste am 13.11.2014 folgende Beschlüsse:

Öffentlicher Teil

Beschluss Nr. 14/2014

Die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe/Krugau stellt den geprüften Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2013 mit einer Bilanzsumme von 10.511.411,42 € und einem Jahresverlust von 76.170,27 € fest.

Beschluss Nr. 15/2014

Die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe/Krugau beschließt, den Jahresverlust in Höhe von 76.170,27 € auf neue Rechnung vorzutragen.

Beschluss Nr. 16/2014

Die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe/Krugau erteilt dem Verbandsvorsteher Herrn Dieter Freihoff für das Geschäftsjahr 2013 Entlastung.

Nichtöffentlicher Teil

Beschluss Nr. 17/2014

Die Verbandsversammlung des TAZ Dürrenhofe/Krugau genehmigt die Eilentscheidung vom 28.08.2014, der Aufnahme eines Kredites für den Trinkwasserbereich bei der DKB AG Cottbus zuzustimmen.

Beschluss Nr. 18/2014

Die Verbandsversammlung des TAZ Dürrenhofe/Krugau beschließt, die Planungsleistungen in Höhe von 34.822,60 € netto zur Ablösung der Wasserwerke Biebersdorf und Schuhlen-Wiese und Neubau von zwei Trinkwasserüberleitungen DN 100, gemäß Angebot vom 07.10.2014 bis zur Leistungsphase 4 an das Ingenieurbüro Norbert Guhrenz, Postbautenstraße 2, aus 15907 Lübben/Spreewald zu vergeben.

Der geprüfte Jahresabschluss sowie der Bestätigungsvermerk für das Geschäftsjahr 2013, liegen zur Einsicht während der Sprechzeiten zwei Wochen lang im Verbandsbüro des Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe/Krugau in der Schlossstraße 13 a, in 15913 Märkische Heide aus.



Dieter Freihoff
Verbandsvorsteher



Hans-Jürgen Eawnik
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe/Krugau fasste am 11.12.2014 folgende Beschlüsse:

Öffentlicher Teil

Beschluss Nr. 19/2014

Die Verbandsversammlung des TAZ Dürrenhofe/Krugau wählt Frau Annett Lehmann zur ehrenamtlichen Verbandsvorsteherin des Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe/Krugau.

Beschluss Nr. 20/2014

Die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe/Krugau beschließt, dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Dahme-Spreewald für die Prüfung des Jahresabschlusses 2014 das Wirtschaftsprüfungsunternehmen ECOVIS aus Berlin vorzuschlagen.



Annett Lehmann
Verbandsvorsteherin



Bernd Lehmann
stellv. Vorsitzender
d. Verbandsversammlung

Ende der amtlichen Bekanntmachungen

Nichtamtlicher Teil

Mitteilungen des Amtes Unterspreewald

In eigener Sache

Umfang des Amtsblattes des Amtes Unterspreewald

In der Folgezeit der Neubildung des Amtes Unterspreewald wurden die Artikelgrößen für Beiträge im Amtsblatt nicht beschränkt. Zum einen sollte damit die Möglichkeit des Kennenlernens der Gemeinden mit ihren kommunalen Einrichtungen, die Vielfalt der im Amtsgebiet bestehenden Vereine und zum anderen auf Besonderheiten in unserer Region und die vielfältigen Aktivitäten hingewiesen werden. Vielen Dank all denen, die sich aktiv beteiligt haben.

Auch die Verteiler standen manchmal aufgrund des Umfanges des Amtsblattes vor „gewichtigen“ Herausforderungen.

Für den Druck und die Verteilung des monatlich erscheinenden Amtsblattes werden jährlich im Haushalt des Amtes 14.000 € bereitgestellt. Die Seitenzahl ist dabei per Vertrag festgelegt und Mehrseiten sowie Bilder bedeuten zusätzliche Kosten.

Aus Gründen der Sparsamkeit und dem Charakter eines Amtsblattes entsprechend, müssen wir im neuen Jahr die **nicht-amtlichen Beiträge**, wie Mitteilungen der Kindereinrichtungen, Vereine und Verbände ... im Umfang reduzieren und bitten um Unterstützung.

Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der amtsangehörigen Gemeinde und des Amtes, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichungen des vollen Wortlautes im Amtsblatt. Wir möchten diese Möglichkeit der Information für die Bürgerinnen und Bürger in unserem Amtsbereich für den Zugang von **amtlichen Mitteilungen**, wie Satzungen, Beschlüsse und öffentliche Bekanntmachungen weiter erhalten und dies im Rahmen einer wirtschaftlichen Haushaltsführung ermöglichen. Zukünftig bitten wir um kurze und informative Beiträge. Es besteht nach wie vor die Möglichkeit über die regionale Presse Öffentlichkeitsarbeit zu leisten.

Bei der Verteilung des Amtsblattes ändert sich im neuen Jahr, dass es erst am Samstag und nicht wie gewohnt am Freitag im neuen Monat in die Haushalte kommt.

Wir danken für Ihr Verständnis!

Ihre Amtsverwaltung

**Das Amt Unterspreewald gratuliert
recht herzlich allen Jubilaren**



Jubilare Bersteland

am 11.01.	Frau Frieda Baumann OT Niewitz	zum 74. Geburtstag
am 19.01.	Herrn Kurt Tussler OT Niewitz	zum 68. Geburtstag
am 21.01.	Frau Ursula Erbe OT Freiwalde	zum 74. Geburtstag
am 26.01.	Frau Ingeburg Kölling OT Freiwalde	zum 84. Geburtstag
am 27.01.	Frau Konradine Ziege OT Freiwalde	zum 85. Geburtstag
am 28.01.	Herrn Alfred Hoffmann OT Freiwalde	zum 77. Geburtstag
am 28.01.	Frau Sieglinde Jahn OT Freiwalde	zum 67. Geburtstag
am 29.01.	Frau Margarete Balzer OT Reichwalde	zum 76. Geburtstag
am 03.02.	Herrn Günter Kuhring OT Freiwalde	zum 78. Geburtstag

am 03.02.	Herrn Gerhard Schenk OT Freiwalde	zum 91. Geburtstag
am 05.02.	Herrn Martin Noack OT Reichwalde	zum 86. Geburtstag

Jubilare Drahsdorf

am 10.01.	Frau Christa Schober GT Krossen	zum 82. Geburtstag
am 11.01.	Frau Ursula Gattnar	zum 77. Geburtstag
am 12.01.	Frau Gisela Sept OT Falkenhain	zum 83. Geburtstag
am 13.01.	Herrn Günter Hartenberger OT Falkenhain	zum 81. Geburtstag
am 19.01.	Herrn Gerhard Bauer GT Krossen	zum 82. Geburtstag
am 19.01.	Frau Lieselotte Hübner	zum 93. Geburtstag
am 23.01.	Herrn Hermann Schulze OT Falkenhain	zum 73. Geburtstag
am 24.01.	Frau Inge Schwendtke	zum 78. Geburtstag
am 25.01.	Herrn Bernhard Schwendtke	zum 78. Geburtstag
am 28.01.	Frau Frieda Lieske GT Krossen	zum 94. Geburtstag

Jubilare Kasel-Golzig

am 09.01.	Frau Hannelore Kuntze	zum 70. Geburtstag
am 10.01.	Herrn Joachim Petrick	zum 83. Geburtstag
am 11.01.	Herrn Bert Eichner OT Jetsch	zum 71. Geburtstag
am 12.01.	Frau Helga Hentschel	zum 77. Geburtstag
am 14.01.	Frau Gisela Lehmann	zum 78. Geburtstag
am 14.01.	Frau Hildegard Seidlitz GT Zauche	zum 90. Geburtstag
am 17.01.	Frau Helga Elsner OT Jetsch	zum 77. Geburtstag
am 17.01.	Frau Marie-Luise Özkan-Schacks OT Jetsch	zum 65. Geburtstag
am 19.01.	Herrn Axel Schröter	zum 84. Geburtstag
am 21.01.	Herrn Hans-Dieter Koch OT Jetsch	zum 65. Geburtstag
am 22.01.	Frau Waltraud Drillisch GT Zauche	zum 80. Geburtstag
am 22.01.	Herrn Hartmut Ruben GT Zauche	zum 65. Geburtstag
am 26.01.	Herrn Werner Seehaus	zum 82. Geburtstag
am 28.01.	Herrn Werner Kulick	zum 74. Geburtstag
am 03.02.	Frau Elli Deutschmann OT Schiebsdorf	zum 80. Geburtstag

Jubilare Krausnick-Groß Wasserburg

am 09.01.	Frau Erika Blümel OT Groß Wasserburg	zum 76. Geburtstag
am 10.01.	Frau Anneliese Hinneburg OT Krausnick	zum 79. Geburtstag
am 12.01.	Frau Helga Farchmin OT Krausnick	zum 82. Geburtstag
am 13.01.	Frau Ingrid Zipfel OT Krausnick	zum 77. Geburtstag
am 15.01.	Herrn Helmut Hädicke OT Krausnick	zum 66. Geburtstag
am 20.01.	Herrn Klaus Borngräber OT Krausnick	zum 72. Geburtstag
am 20.01.	Frau Helga Scherz OT Krausnick	zum 77. Geburtstag
am 23.01.	Herrn Günter Hinneburg OT Krausnick	zum 80. Geburtstag
am 24.01.	Frau Anneliese Kuckei OT Krausnick	zum 83. Geburtstag
am 27.01.	Herrn Werner Bieck OT Krausnick	zum 80. Geburtstag
am 29.01.	Herrn Olaf Wilken OT Groß Wasserburg	zum 73. Geburtstag
am 30.01.	Herrn Lutz Berg OT Krausnick	zum 93. Geburtstag

am 30.01.	Herrn Michael-Andreas Otto OT Krausnick	zum 65. Geburtstag	am 22.01.	Frau Margot Wagner OT Schönwalde	zum 68. Geburtstag
am 01.02.	Frau Irmgard Buschick OT Krausnick	zum 82. Geburtstag	am 23.01.	Herrn Waldemar Lehmann OT Waldow/Brand	zum 67. Geburtstag
am 05.02.	Herrn Burckhard Kobs OT Krausnick	zum 66. Geburtstag	am 24.01.	Frau Brigitta Lehmann OT Schönwalde	zum 81. Geburtstag
Jubilare Rietzneuendorf-Staakow			am 24.01.	Frau Waltraud Pohle OT Schönwalde	zum 86. Geburtstag
am 09.01.	Herrn Willi Sembt OT Rietzneuendorf	zum 90. Geburtstag	am 26.01.	Herrn Gerhard Eistel OT Schönwalde	zum 70. Geburtstag
am 11.01.	Herrn Klaus Puhlmann OT Rietzneuendorf	zum 74. Geburtstag	am 27.01.	Frau Maria De Feiter OT Schönwalde	zum 72. Geburtstag
am 12.01.	Frau Rosel Pieschek OT Staakow	zum 75. Geburtstag	am 27.01.	Frau Alice Seifert OT Schönwalde	zum 78. Geburtstag
am 14.01.	Herrn Günter Kügler OT Staakow	zum 77. Geburtstag	am 29.01.	Herrn Heinz Gedrat OT Schönwalde	zum 79. Geburtstag
am 14.01.	Frau Roma Schimmack OT Rietzneuendorf	zum 69. Geburtstag	am 29.01.	Frau Renate Weinhold OT Waldow/Brand	zum 75. Geburtstag
am 17.01.	Frau Annelies Frank OT Rietzneuendorf	zum 77. Geburtstag	am 01.02.	Frau Adelheid Sauerbrei OT Schönwalde	zum 77. Geburtstag
am 17.01.	Frau Sylvia Reinke OT Friedrichshof	zum 66. Geburtstag	am 02.02.	Herrn Erich Pöschk OT Schönwalde	zum 76. Geburtstag
am 17.01.	Frau Lutgard Rohde OT Rietzneuendorf	zum 89. Geburtstag	am 03.02.	Herrn Wilfried Warblow OT Schönwalde	zum 66. Geburtstag
am 27.01.	Frau Gisela Gerhardt OT Rietzneuendorf	zum 78. Geburtstag	Jubilare Steinreich		
am 29.01.	Frau Gerda Pschipsch OT Rietzneuendorf	zum 80. Geburtstag	am 09.01.	Frau Gisela Rohtig GT Schenkendorf	zum 77. Geburtstag
am 01.02.	Frau Brigitta Freund OT Rietzneuendorf	zum 76. Geburtstag	am 10.01.	Herrn Manfred Wenzel OT Glienig	zum 76. Geburtstag
am 03.02.	Herrn Wolfgang Heinze OT Friedrichshof	zum 72. Geburtstag	am 12.01.	Frau Ursula Schirmer GT Hohendorf	zum 75. Geburtstag
am 04.02.	Frau Rosemarie Schneider OT Rietzneuendorf	zum 65. Geburtstag	am 12.01.	Herrn Rainer Sommerfeld GT Schenkendorf	zum 65. Geburtstag
am 05.02.	Frau Hildegard Schmidt OT Rietzneuendorf	zum 84. Geburtstag	am 13.01.	Herrn Gerhard Grün OT Glienig	zum 75. Geburtstag
am 05.02.	Herrn Dieter Valentin OT Staakow	zum 81. Geburtstag	am 14.01.	Herrn Peter Kaschke GT Schöneiche	zum 65. Geburtstag
Jubilare Schlepzig			am 16.01.	Herrn Wolfgang Baumert OT Glienig	zum 66. Geburtstag
am 10.01.	Frau Irmgard Hänsel	zum 81. Geburtstag	am 17.01.	Herrn Oskar Frank OT Glienig	zum 81. Geburtstag
am 10.01.	Herrn Kurt Neumann	zum 81. Geburtstag	am 23.01.	Frau Dorothea Hafenmayer OT Sellendorf	zum 83. Geburtstag
am 12.01.	Frau Herta Ohanes	zum 90. Geburtstag	am 25.01.	Frau Ruth Else GT Schöneiche	zum 77. Geburtstag
am 14.01.	Frau Brigitte Kischkies	zum 75. Geburtstag	am 26.01.	Frau Hildegard Schneider GT Schenkendorf	zum 65. Geburtstag
am 15.01.	Herrn Erhard Fischer	zum 65. Geburtstag	am 31.01.	Herrn Adolf Lauschke OT Sellendorf	zum 88. Geburtstag
am 15.01.	Frau Sonja Gubela	zum 65. Geburtstag	am 03.02.	Frau Waltraud Häke OT Sellendorf	zum 66. Geburtstag
am 16.01.	Herrn Joachim Scherch	zum 77. Geburtstag	Jubilare Unterspreewald		
am 16.01.	Frau Ursula Seemann	zum 84. Geburtstag	am 09.01.	Herrn Günter Wäber OT Leibsch	zum 71. Geburtstag
am 17.01.	Herrn Reinhard Pinnau	zum 79. Geburtstag	am 10.01.	Herrn Alfred Michele OT Neuendorf am See	zum 78. Geburtstag
am 17.01.	Frau Monika Schiela	zum 68. Geburtstag	am 12.01.	Frau Monika Nossack OT Neu Lübbenau	zum 66. Geburtstag
am 19.01.	Frau Edeltraut Schulze	zum 80. Geburtstag	am 13.01.	Frau Brunhilde Wäber OT Leibsch	zum 76. Geburtstag
am 20.01.	Frau Marianne Erfkämper	zum 91. Geburtstag	am 14.01.	Frau Helga Beyer OT Neu Lübbenau	zum 76. Geburtstag
am 21.01.	Frau Regina Nuglisch	zum 78. Geburtstag	am 18.01.	Herrn Werner Dick OT Neu Lübbenau	zum 68. Geburtstag
am 22.01.	Herrn Karl-Heinz Cegielski	zum 66. Geburtstag	am 20.01.	Herrn Volker Thein OT Neu Lübbenau	zum 70. Geburtstag
am 22.01.	Frau Marlis Göhring	zum 65. Geburtstag	am 21.01.	Frau Hannelore Barduhn OT Neu Lübbenau	zum 75. Geburtstag
am 22.01.	Frau Helga Krüger	zum 80. Geburtstag	am 21.01.	Frau Else Farchmin OT Neuendorf am See	zum 84. Geburtstag
am 23.01.	Frau Irmgard Draßdo	zum 78. Geburtstag			
am 26.01.	Frau Ursula Sauer	zum 87. Geburtstag			
Jubilare Schönwald					
am 10.01.	Frau Elisabeth Lippert OT Waldow/Brand	zum 78. Geburtstag			
am 11.01.	Frau Martha Grunert OT Waldow/Brand	zum 87. Geburtstag			
am 12.01.	Herrn Alfred Grüning OT Schönwalde	zum 77. Geburtstag			
am 14.01.	Herrn Wolfgang Morgner OT Schönwalde	zum 71. Geburtstag			
am 15.01.	Herrn Arno Dominik OT Schönwalde	zum 82. Geburtstag			
am 15.01.	Frau Anneliese Wenske OT Waldow/Brand	zum 75. Geburtstag			
am 17.01.	Frau Rosemarie Schrab OT Schönwalde	zum 80. Geburtstag			

am 24.01.	Frau Brunhilde Michele OT Neuendorf am See	zum 77. Geburtstag
am 24.01.	Frau Dagmar Raasch OT Neu Lübbenau	zum 71. Geburtstag
am 25.01.	Herrn Bernd Steinmüller OT Neu Lübbenau	zum 75. Geburtstag
am 28.01.	Herrn Helmut Conrad OT Neu Lübbenau	zum 83. Geburtstag
am 28.01.	Herrn Otto Schwadtke OT Leibsch	zum 81. Geburtstag
am 02.02.	Frau Gerda Grau OT Neu Lübbenau	zum 86. Geburtstag
am 04.02.	Frau Sonja Wunderlich OT Neu Lübbenau	zum 77. Geburtstag
am 05.02.	Frau Helga Lange OT Neuendorf am See	zum 75. Geburtstag

Jubilare Golßen

am 09.01.	Herrn Kurt Hartenberger	zum 76. Geburtstag
am 10.01.	Frau Ruth Kutzner	zum 81. Geburtstag
am 10.01.	Herrn Joachim Marohl GT Landwehr	zum 76. Geburtstag
am 10.01.	Frau Gisela Pöschla GT Altgolßen	zum 68. Geburtstag
am 11.01.	Herrn Günter Logisch GT Prierow	zum 79. Geburtstag
am 11.01.	Herrn Herbert Müller	zum 92. Geburtstag
am 12.01.	Frau Christa Neumann	zum 68. Geburtstag
am 12.01.	Frau Anita Seehaus GT Sagritz	zum 77. Geburtstag
am 13.01.	Frau Renate Braun GT Landwehr	zum 68. Geburtstag
am 13.01.	Herrn Günter Lehmann	zum 73. Geburtstag
am 14.01.	Frau Helga Radke OT Zützen	zum 74. Geburtstag
am 14.01.	Frau Rita Unger	zum 74. Geburtstag
am 15.01.	Herrn Manfred Decker	zum 84. Geburtstag
am 15.01.	Frau Elfriede Holz	zum 86. Geburtstag
am 15.01.	Frau Roswitha Noack OT Zützen	zum 71. Geburtstag
am 15.01.	Frau Hanna Schubert	zum 85. Geburtstag
am 15.01.	Frau Ingrid Schulz	zum 65. Geburtstag
am 16.01.	Frau Renate Frey	zum 78. Geburtstag
am 16.01.	Herrn Rudi Peisker	zum 65. Geburtstag
am 17.01.	Herrn Klaus Zawada	zum 73. Geburtstag
am 18.01.	Herrn Horst Blümel OT Zützen	zum 79. Geburtstag
am 18.01.	Herrn Siegfried Strauch	zum 74. Geburtstag
am 18.01.	Herrn Joachim Walter OT Zützen	zum 69. Geburtstag
am 19.01.	Herrn Bernd Lochner	zum 68. Geburtstag
am 19.01.	Herrn Kurt-Dieter Müller	zum 68. Geburtstag
am 19.01.	Frau Rosemarie Nachtigall	zum 75. Geburtstag
am 20.01.	Herrn Burkhard Pröchtel	zum 66. Geburtstag
am 21.01.	Frau Erika Lehmann	zum 95. Geburtstag
am 22.01.	Frau Ilona Brösel	zum 76. Geburtstag
am 23.01.	Frau Isolde Böhme	zum 77. Geburtstag
am 23.01.	Herrn Bodo Konrad	zum 75. Geburtstag
am 25.01.	Herrn Walter Hennig	zum 72. Geburtstag
am 25.01.	Herrn Kurt Matho GT Altgolßen	zum 77. Geburtstag
am 26.01.	Frau Renate Schliebner	zum 65. Geburtstag
am 27.01.	Herrn Kurt Seehaus	zum 82. Geburtstag
am 29.01.	Herrn Bernd Schuster	zum 73. Geburtstag
am 30.01.	Frau Annerose Waldow GT Landwehr	zum 70. Geburtstag
am 31.01.	Herrn Helmut Fiedler	zum 70. Geburtstag
am 31.01.	Herrn Günter Radke OT Zützen	zum 75. Geburtstag
am 31.01.	Herrn Guido Winkler	zum 77. Geburtstag
am 01.02.	Herrn Hermann Böckenkamp GT Sagritz	zum 73. Geburtstag

am 01.02.	Herrn Reiner Meier OT Zützen	zum 65. Geburtstag
am 02.02.	Herrn Klaus Tschirschwitz	zum 72. Geburtstag
am 02.02.	Herrn Rainer Wendt	zum 72. Geburtstag
am 02.02.	Frau Edeltraud Zerbe	zum 82. Geburtstag
am 04.02.	Frau Helga Noack OT Zützen	zum 83. Geburtstag
am 04.02.	Frau Christel Pietrzok GT Gersdorf	zum 66. Geburtstag

Kindereinrichtungen und Schulen im Amt Unterspreewald

Brandschutztag in der 1. Klasse

Am Freitag hatte die 1. Klasse keinen gewöhnlichen Unterricht. Nicht Deutsch und Mathematik standen auf ihrem Plan, nein: Die Feuerwehrleute Franzi, Daniel und Steffi waren da und erklärten den Kindern, welche Art von Feuer es gibt, was alles brennen kann, wie man ein Streichholz anzündet und wie man es richtig ausmacht.

Jeder, der wollte, konnte auch selbst ein Streichholz benutzen und dann eine Kerze zum Leuchten bringen. Die Flamme wurde anschließend beobachtet. Alle haben erkannt, dass Feuer verschiedene Farben hat. Die Kinder lernten außerdem, dass man eine Kerze nicht auspustet, sondern mit einem Kerzenlöcher erstickt.

So richtig spannend wurde es, als Daniel fragte: „Was muss denn ein Feuerwehrmann alles anziehen?“. Er stellte die Sachen nicht nur vor, Elias - der Stärkste unserer Klasse, durfte sie sogar anziehen. In der Kleidung sah er wie ein richtiger Feuerwehrmann aus.

Außerdem wurde das Absetzen eines Notrufs geübt:

- **Wo** ist etwas geschehen?
- **Was** ist geschehen?
- **Wie viele** Personen sind betroffen?
- **Welche** Art der Erkrankung/Verletzung liegt vor?
- **Warten** auf Rückfragen!

Nun konnten einige Kinder das Absetzen eines Notrufs üben. Jeder wurde ermutigt, auch im Notfall die 112 zu rufen, denn so konnten schon viele Leben gerettet werden.

Alle Teilnehmer erhielten zum Schluss eine Urkunde, Aufkleber und ein Lese- und Malbuch. Dieses wird für den weiteren Unterricht in der letzten Schulwoche genutzt, um das Erlernte zu festigen. Wir bedanken uns beim Bürgermeister, Herrn Gefreiter für seine Unterstützung und bei Daniel, Steffi und Franzi für den tollen Unterricht.

Klasse 1 der Grundschule Schönwalde



Aufgepasst mit ADACUS ...

... hieß es für die ersten Klassen am 20.11.2014 in der Grundschule Golßen.

Manuel Kühnel vom ADAC begleitete die Schüler bei ihrem Verkehrsprojekt im Sachunterricht.

Den Klassenraum richtete Manuel rasch in eine Straße mit Fußgängerüberweg ein.

Die Erstklässler übten so anschaulich das richtige Verhalten im Straßenverkehr. Mit Verkehrszeichen und Ampellichtsignalen war Freude am Lernen vorprogrammiert.

Die Schülergruppen versetzten sich abwechselnd in die Lage der Autofahrer bzw. in die Lage der Fußgänger, wobei auch die Originalgeräusche nicht zu kurz kamen.

Alle hatten Spaß und lernten anschaulich.

Lieder und Bildgeschichten machten auf Gefahren im Straßenverkehr aufmerksam und zeigten, wie wichtig richtiges Verhalten ist.

Leckere Obstspieße stellten die Klassen 1 a/b Ende November her.

Bevor sie sich die Vitamine schmecken ließen erfuhren sie, dass Obst und Gemüse oft schon eine weite Reise hinter sich haben, bevor sie im Regal des Supermarktes zum Kauf angeboten werden.

Claudia Kettner, von der Hochschule Fulda war Gast bei den Erstklässlern und leitete das Projekt mit einer Geschichte vom kleinen Apfel ein, der um die halbe Welt fuhr, um endlich bei uns auf den Tisch zu kommen.

Die Kinder lernten, dass es am gesündesten für uns und die Umwelt ist, wenn wir Obst zur jeweiligen Erntezeit aus unserer Region essen; aus dem Garten oder vom Bauernhof.

Das gut gewaschene Lieblingsobst vom Markt schnippelten die Schüler und steckten es geschickt auf Holzspieße. Alle Kinder ließen ihrer Kreativität freien Lauf und präsentierten die Vitaminspieße wie Profis. Obst schmeckt lecker, es muss nicht immer Schokolade sein, stellten einige Erstklässler fest.

Ein Dankeschön an unsere Eltern, die das Obst spendierten. So konnten viele Sorten getauscht und verkostet werden.

Die Namen des Obstangebotes lasen die Kinder ganz selbstverständlich auf Kärtchen, obwohl viele Buchstaben noch unbekannt waren.

Eine Familienhausaufgabe beendete das Projekt. Los geht's in den Supermarkt!

Woher kommt mein Lieblingsobst? Hat es eine weite Reise hinter sich?

Gibt es mein Lieblingsobst auch in unserem Land?

Vielen Dank an Frau Claudia Kettner für das interessante Obstprojekt.

Klassenleiterinnen der Klassen 1a/1b

Frau Stein/Frau Kettner



Wann fängt Weihnachten an?

*„Wenn der Schwache dem Starken die Schwäche vergibt,
wenn der Starke die Kräfte des Schwachen liebt,
wenn der Habewas mit dem Habenichts teilt,
wenn der Laute bei dem Stummen verweilt und begreift,
was der Stumme sagen will, wenn das Leise laut wird und das
Laute still, wenn das Bedeutungsvolle bedeutungslos,
das scheinbar Unwichtige wichtig und groß,
wenn mitten im Dunkel ein winziges Licht
Geborgenheit, helles Leben verspricht,
und du zögerst nicht, sondern du gehst so wie du bist darauf
zu, dann, ja, dann fängt Weihnachten an.“*

(R. Krenzer)

Adventssingen, Heimlichkeiten, weihnachtliche Muße und ... rockende Lehrer

Für uns Schüler und Lehrer der Grundschule Golßen ist die Advents- und Weihnachtszeit immer eine ganz besondere Zeit. Jeden Morgen treffen wir uns und stimmen uns mit einem Weihnachtslied auf den Tag ein.

Die Klassen bereiten sich mit Freude und viel Einfallsreichtum darauf vor. Dabei entsteht eine unbeschreiblich schöne harmonisch weihnachtliche Atmosphäre unter dem leuchtenden Tannenbaum.

Am letzten Schultag vor Weihnachten singen traditionell die Lehrer für die Schüler, die schon immer sehr gespannt darauf sind, was sich die Lehrer ausgedacht haben. Diesmal wurden sie besonders überrascht: Herr Herrmann begann erst ganz ruhig und beschaulich mit einem Gedicht als ordentlicher Weihnachtsmann. Doch dann wurde er jäh von E-Gitarrenklängen unterbrochen! „Hey, es ist wieder Dezember!“ rockten die Lehrer weihnachtlich das Haus ...

Alle Schüler und Eltern waren begeistert, sodass die Lehrer eine Zugabe leisten mussten, wobei die Schüler dann kräftig mitsangen und -hüpften.

Eine weitere Tradition ist die Musical-Aufführung durch Frau Zawada und Frau Fruth. Die Schüler der dritten Klassen führten das Märchen „Die goldene Gans“ auf. Mit viel Freude und Begeisterung lernten sie dafür die Lieder und Texte und begeisterten somit ihr Publikum, um auch auf dem Golßener Weihnachtsmarkt sowie für die Kita-Kinder, natürlich auch für alle Schüler, Lehrer und Eltern der Schule gut vorbereitet zu sein. Die kleinen Schauspieler und Sänger beeindruckten mit ihrer Leistung große und kleine Leute und erteten dafür einen riesigen Applaus.

Wir wünschen allen Schülern, Eltern und Lehrern für das Jahr 2015 Glück, Erfolg und Gesundheit.

Diana Grosche-Rupnow, Nancy Rost



Mitteilungen der Gemeinden

Stadt Golßen

Der Seniorenbeirat wünscht allen Bürgerinnen und Bürgern des Amtes „Unterspreewald“ ein gesundes und erfolgreiches Jahr 2015.

Im Jahr 2015 organisieren wir, wie in den vergangenen Jahren, Veranstaltungen mit unterschiedlichen Themen und Busreisen zu Sehenswürdigkeiten in unserem Land Brandenburg! Die Veranstaltungen beginnen im Monat Februar 2015! Sie erhalten die Vorinformation!

Der Seniorenbeirat lädt herzlich ein!

- 26.02.2015 Reisebericht von Herrn Schultke**, über das Land und Leute von Israel, sowie Sehenswürdigkeiten des Landes.
Wo? Stadtbibliothek Golßen
Beginn: 14.00 Uhr
Anmeldung: bis 23.02.2015
- 12.03.2015 Anlässlich der „25. Brandenburgischen Frauenwoche“** findet die Frauentags-Feier statt.
Wo? Gaststätte „Treffpunkt“ bei „Aldin“
Beginn: 14.00 Uhr
Anmeldung: bis 06.03.2015

Mit freundlichen Grüßen!

Brigitte Sauerbrei

Historisches

Aus dem Leben des Drahnisdorfer Pfarrers 1655

In der Nacht vom 8. zum 9. Juli 1755 brannte in Drahnisdorf das Pfarrgehöft mit allem Zubehör und Inventar ab. Das war für den Pfarrer damals, ist aber auch für uns heute ein schwerer Verlust, zumal die Kirchenbücher mit den Verzeichnissen „von getrauten, getauften und verstorbenen Personen“ und alle anderen Papiere „im Rauch mit aufgingen.“ „Die weil auch die Visitations-Acten [Besichtigungs-, Prüfberichte] de ao [des Jahres] 1655 mit verbrandt sind, davon des Pfarrers Amts-Verrichtungen, Einkommen und Besoldung, sowohl in matre [Drahnisdorf] als in filia [Liedekahle], ... enthalten waren; Als hat man aufs neue eine Abschrift nach dem Exemplar, wie solches bey dem Herrn Kirchen-Patron, dem Hochwohlgeboh[renen] Herrn Obersteuer Einnehmer von Karaß und im Lübbenschen Hochgeist[lichen] Consistorio befindlich, mit allem Fleiße besorgt und ... angefangen.“

Letzteres war nun wieder ein Glücksfall für die Heimatgeschichtsforschung, denn dadurch ist der Inhalt dieses genau 100 Jahre älteren Dokumentes vor Ort erhalten geblieben. Die Abschrift bietet uns die Möglichkeit, etwas aus dem Leben und Wirken des Pfarrers vor 360 Jahren zu berichten:

„Damaliger Zeit ist Pastor loci [des Ortes] gewesen Sebast[ian] Starcke der Geburth nach von Hertzberg, gebohren von Ao. 1610. Deßen Vater geheißten Hanß Starcke ein Becker daselbst, seine Mutter aber Agneß Lehmannin, des Pfarrers Tochter von Naundorff.

Ist Anfangs zu Hertzberg in die Schule gegangen, hernach aber nach Schmiedeberg kommen, und von dannen nach Leipzig, daselbst er 4 1/2 Jahr in der Thomaß-Schule frequentiret, auch daselbst auf der Universitaet verblieben 2 1/2 Jahr.

Nach diesem ist er in Thüringen zu Hanß Kannenwurff auf Schellerode [Schellroda bei Erfurt] als Praeceptor [Lehrer, Erzieher] erfordert worden aber nur ein Jahr allda verblieben. Von dar er wiederum nach Leipzig gezogen und 1 Jahr da selbst weiter studiret. Worauf er sich ferner als ein Praeceptor bei dem wildmeister zu Selchow [?] 1 1/2 Jahr gebrauchen laßen. Anno 1637 ist er nach Dreßden gegangen, und allda BürgerM[eister] Vogelhaupts Kinder von Torgau, welche sich hieselbst wegen des Pommerischen Kriegs Wesen aufgehalten, ein halb Jahr informiret. Nachdem aber itzt bemeldeten Vogelhaupts Kinder wiederum auf Torgau gefordert worden, ist er zu Balth[asar] Abraham von Teubedel nach Fürstenberg kommen, und ohngefahr 1 Jahr alda praeceptoriret.

Von dannen in Wahrenbrüg zum Diaconat Ao. 1638 d[en] 1sten May vociret [berufen] worden, auch in selbigen Jahre zu Wittenberg ordiniret [ins Amt eingeführt]. Er ist aber in diesem Diaconat nur 1 1/2 Jahr verblieben, weil er 1639 von dem Rath zu Hertzberg nach Althertzberg vociret ward und daselbst nur 1 Jahr als Pastor gestanden. Von dannen ist er nach Beyern [Dorf bei Herzberg] beruffen worden, und das Pfarramt allda 5 1/2 Jahr bedienet.

End[lich] ist er ao. 1645 nach Drahnisdorf vociret worden, da er zwar eine schriftl[iche] Vocation von Herrn Bernhardt Friedrich von der Dröbel, als damaligen GerichtsH[errn] und Collator [Kirchenpatron] allhier erhalten, solche aber ohnlängs verlohren, doch hat er die in dem Official Amte [Ständisches Konsistorium] des Margg[raffums] Nieder[ausitz] ao. 1646 erlangte Confirmation [Bestätigung] exhibiret [herbeigeschafft], welche er auch noch in Händen.“

Soweit zur Lebensgeschichte des Pfarrers Sebastian Starcke aus Herzberg, die er so den Visitatoren am 26. Januar 1655 in Drahnisdorf erzählte, und die von diesen in die Akte eingeschrieben wurde. Auf den umfangreichen, interessanten Inhalt der Visitationsakte kann an dieser Stelle nicht näher eingegangen werden. Über den weiteren Lebensweg des Pfarrers Starcke ist leider keine abschließende Aussage möglich. Nur soviel sei

Die nächste Ausgabe erscheint am:
Samstag, dem 7. Februar 2015

Annahmeschluss für redaktionelle
Beiträge und Anzeigen:
Dienstag, der 27. Januar 2015



Amtsblatt für das Amt Unterspreewald mit den Gemeinden Bersteland, Drahnisdorf, Kasel-Golzig, Krausnick-Groß Wasserburg, Rietzneuendorf-Staakow, Schlepzig, Schönwald, Steinreich, Unterspreewald und Stadt Golßen

Das Amtsblatt wird kostenlos an alle Haushalte verteilt.

Das Amtsblatt erscheint monatlich jeweils Samstag.

- **Herausgeber:** Amt Unterspreewald, Hauptstr. 41, 15938 Golßen
- **Verlag und Druck:** Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (03535) 489-0
Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- **Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:**
Der Amtsdirektor des Amtes Unterspreewald
- **Verantwortlich für den Anzeigenteil/Beilagen:**
Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan
www.wittich.de/agb/herzberg

Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt in Papierform zum Abopreis von 29,40 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von 1,50 Euro pro Ausgabe über den Verlag bezogen werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z. z. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

gesagt, dass „Herr Hentschel, von welchen weiter nichts ange- merkt worden, als daß er ... 1670 allhier [in Drahnisdorf] Paß[tor] gewesen“, sein Nachfolger im Amt war. Laut Brandenburgi- schem Evangelischen Pfarrerbuch soll Sebastian Starcke 1671 vom Dienst suspendiert worden sein und verzichtete 1672 end- gültig auf sein Amt. Die näheren Umstände sind nicht bekannt.

Dr. Michael Bock

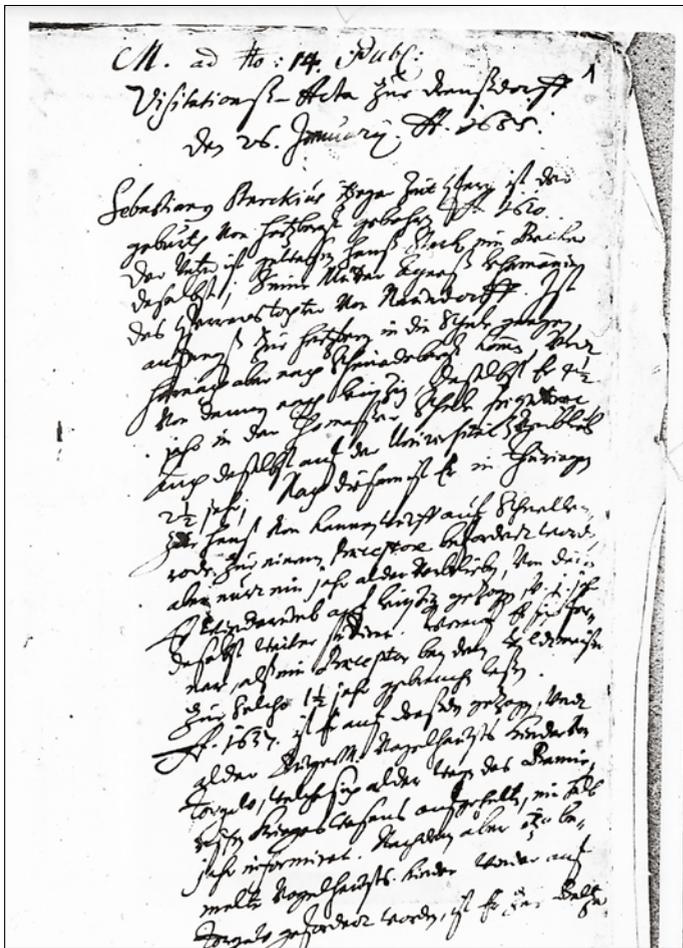


Abbildung: BLHA Potsdam Rep. 40, Lübben Nr. 227 (Visitations-Acta zu Drahnisdorf de ao: 1655)

Wir bringen Farbe ins Leben.

Beraten. Gestalten. Drucken.
Alles online unter www.LW-flyerdruck.de

U-flyerdruck.de
Der einfache Weg zum Druck

www.wittich.de

AMTSBLÄTTER BEILAGEN BROSCHÜREN PROSPEKTE
ZEITUNGEN AMTSBLÄTTER BEILAGEN BROSCHÜREN
PROSPEKTE ZEITUNGEN AMTSBLÄTTER BEILAGEN
BROSCHÜREN PROSPEKTE ZEITUNGEN AMTSBLÄTTER
BEILAGEN BROSCHÜREN PROSPEKTE ZEITUNGEN

Fragen zur Werbung? (01 71) 4 14 41 37

Ihre Medienberaterin
Regina Köhler
berät Sie gern. regina.koehler@wittich-herzberg.de

Fax: (0 35 35) 48 92 36

Sonstige Informationen



AUFRUF

Die Stadt Luckau ruft zur Teilnahme



an der größten Schau in der Niederlausitz auf.

21. Niederlausitzer Leistungsschau - Messe im Grünen - 25. April & 26. April 2015 im Gewerbegebiet 15926 Luckau - Ost

Teilnahmeberechtigt sind Unternehmen und Gewerbetreibende aus allen Bereichen der Wirtschaft, darüber hinaus Verei- ne, Institutionen und Organisationen. Unternehmen bekommen hier die Möglichkeit sich an zwei Tagen zu präsentieren, Ihre Produktpalette und Leistungen vorzustellen und anzubieten. Die Leistungsschau wird durch ein umfangreiches kulturelles Rahmenprogramm abgerundet.

Anmeldeformulare sowie Ausstellungsbedingungen erhalten Sie über:

Stadtverwaltung Luckau Am Markt 34 15926 Luckau www.luckau.de	Ansprechpartner: Herr Wolff Tel.: 03544 594-144 Fax: 03544 2948 E-Mail: nll@luckau.de
---	---

Anmeldeschluss ist der 31.01.2015

Vereine und Verbände

In ehrendem Gedenken

Mit tiefer Trauer und großer Betroffenheit vernahmen wir die Nachricht vom Ableben unseres Vereinsmitgliedes

Wolfgang Damm

*** 30.12.1940 † 20.11.2014**

Wir verlieren mit ihm einen Menschen, der sich stets als ein Unterstützer für Altgolßen engagierte.

Wolfgang, wir werden dich nicht vergessen!

Deine Kameraden der Dorfgemeinschaft Altgolßen e. V.

25. Preismaskenball in Reichwalde

17.01.2015

Gaststätte Dorfgeflüster

Maskeneinlass von 19 bis 20 Uhr
Alle Masken Eintritt frei!

Es lädt ein: Traditions- & Heimatverein Reichwalde e. V.
Anschließend Tanz für alle.

Auf zur Fastnacht nach Schönwalde

Auch in diesem Jahr lädt der Jugendtreff Schönwalde e. V. alle Narren und Närrinnen zur traditionellen Fastnacht in unsere Mehrzweckhalle ein. Auf diesem Weg möchten wir uns gleichzeitig bei allen Einwohnern und Gästen für die materielle und finanzielle Unterstützung für die Fastnacht 2014 bedanken.

Besonderer Dank gilt der Gemeindeverwaltung, der Grundschule Schönwalde und dem Reinigungspersonal. Auch danken wir wie immer der Sportgaststätte Angela Dominik mit ihrem Team.

Wir hoffen und glauben die in uns gesetzten Erwartungen auch in diesem Jahr zu erfüllen und denken, dass für Jung und Alt wieder etwas dabei sein wird. In diesem Sinne haben wir die vier tollen Tage wie folgt zusammengestellt.

Freitag, den 30.01.2015

Jugendfastnacht
Tanz mit DJ René
20:00 bis 02:00 Uhr
Eintrittspreis 7,00 €

Samstag, den 31.01.2015

Zampern
Treffpunkt 08:00 Uhr Festhalle für alle Zamperer und Zamperinnen

Männerfastnacht

Mit „Die VOX - Band Live!“ + Helene Fischer Double (Leipzig)
20:00 bis 02:00 Uhr
Eintrittspreis 6,00 €
(Verheiratete Männer, die am Zampern teilnehmen, haben freien Eintritt für sich und ihre Partnerin.)

Sonntag, den 01.02.2015

Kinderfasching mit „Die Spieletante“
15:00 bis 17:00 Uhr
Eintritt frei

Traditionelles Eintanzen der Jugend und Tanz mit DJ René
17:00 bis 01:00 Uhr
Eintritt frei

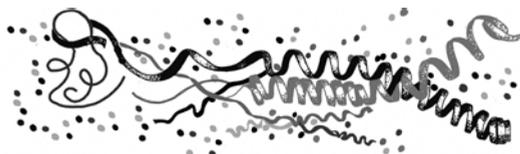
Montag, den 02.02.2015

Traditioneller Umzug der Jugendlichen
Treffpunkt 12:30 Uhr Festhalle
Lumpenball mit einzelnen Showeinlagen
unter dem Motto „Berufe“

Disco mit Disco Inferno aka KRS.AGE und DJ Lenke One
20:00 bis 03:00 Uhr
Eintrittspreis 7,00 €

Im Voraus wünschen wir allen Fastnachtstrebenden viel Spaß und gute Unterhaltung bei der Fastnacht. Für das leibliche Wohl sorgt auch in diesem Jahr die Sportgaststätte Angela Dominik und ihr Team.

Jugendtreff Schönwalde e. V.



Fastnacht in Krausnick

am 31.01.2015, ab 08.00 Uhr
zampern mit den „Spreewälder Jungs“

am 31.01.2015, ab 20.00 Uhr
Fastnachtsdisco

am 01.02.2015, ab 11.00 Uhr bis 14.00 Uhr
Blasmusik mit den „Spreewälder Jungs“

am 01.02.2015, ab 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Kinderfasching mit Clown Husch

am 07.02.2015 ab 20.00 Uhr
Tanz mit der Live-Band „VOX“



Männer – Gesang – Verein – Golßen – 1867 - e. V.

Grüße Jahreswechsel

Der Männergesangverein sagt allen Förderern herzlichen Dank. Der Chor bedankt sich auch bei den treuen Zuhörern der Konzerte. Für uns ist das ein Ansporn, das wir bei intensiven und oft anstrengenden Proben unser Repertoire erweitern. Es muss aber auch immer wieder an schon bekannten Liedern gefeilt werden. Auch im Jahr 2015 treffen sich die aktiven Sänger zu den Übungsstunden jeden Dienstag um 19.30 Uhr im Vereinszimmer „Liebes Ecke“ in der Hauptstraße. Probenarbeit ist die wichtigste Voraussetzung für guten Gesang. Der Chor und der Dirigent müssen bei der Einstudierung neuer Lieder oft viel Geduld aufbringen. Wir haben dennoch viel Freude dabei.

Für unseren Chor sind alle Konzerte, besonders die in der Vorweihnachtszeit immer ganz besondere Höhepunkte. Unser Chorgesang in der Kirche am ersten Weihnachtsfeiertag hat eine lange Tradition.

Wir freuen uns über jeden neuen Sänger aus Golßen und Umgebung, der Freude am Gesang hat und im Chor mitsingen möchte. Keine Angst! Übung macht den Meister. Gesang hält jung! Dank auch an die aktiven Sänger und an unseren Dirigenten Herrn Günter Wolff für die nicht immer leichte Probenarbeit und die Anstrengung bei öffentlichen Auftritten.

Der Vorstand des Männergesangvereines wünscht allen Vereinsmitgliedern, ihren Angehörigen und allen Bürgern im „Amt Unterspreewald“ ein friedliches und erfolgreiches Jahr 2015!

Wolfgang Müller
Vereinsvorsitzender

Selbsthilfegruppe Neubeginn

(Alkohol und Drogen) trifft sich jeden Mittwoch um 17:30 Uhr im **DRK Seniorenclub; Hauptstraße 35 in Golßen**

(Jochen Stein: Tel.-Nr.: 035452 15671).



Weihnachtsfeier in der Bowlingbahn Golßen und Terminankündigung Beitragskassierung

Am 07.12.2014 fand in der Moonlight-Bowlingbahn Golßen unsere Weihnachtsfeier statt. Ein großes Dankeschön geht an Herrn Lindt, der uns die Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt hat. Mit jeder Menge Spaß beim Geschenke auspacken und beim anschließenden Bowlen genossen wir die weihnachtliche Atmosphäre.

An dieser Stelle möchten wir uns ganz herzlich bei nachfolgenden Sponsoren für die finanzielle Unterstützung unserer Anglerjugend zur Weihnachtsfeier bedanken:

Malermeister Wilfried Franke Golßen
 HSS Mario Dentschel Golßen
 Haustechnik Knut Morgner Schönwald
 Fleischerei Lange Golßen
 Malerfachbetrieb Jahn Prierow

Am 18.01.2015 findet von 10:00 bis 12:00 Uhr die letzte gebührenfreie Beitragskassierung für das Jahr 2015 in der Gaststätte Schneiders Restaurant Golßen statt. Wer an einer Mitgliedschaft interessiert ist, kann an diesem Tag gern bei uns eintreten bzw. beraten werden.

Petri Heill

Enrico Wendt

Bekanntmachung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe/Krugau

Entsorgungstermine der Lidzba Reinigungsgesellschaft mbH im Verbandsgebiet:

Wittmannsdorf/Bückchen	29.12. - 09.01.2015
Biebersdorf	12.01. - 23.01.2015
Groß Leine u. Dollgen	26.01. - 30.01.2015
Glietz	02.02. - 06.02.2015
Gröditsch u. Leibchel	09.02. - 13.02.2015
Schleppzig	16.02. - 27.02.2015
Schuhlen-Wiese	16.02. - 27.02.2015
Klein Leuthen	16.02. - 27.02.2015
Kuschkow	16.02. - 27.02.2015
Klein Leine	16.02. - 27.02.2015

Gewünschte Entsorgungen außerhalb dieser Zeiten vereinbaren Sie bitte mit:

Lidzba Reinigungsgesellschaft mbH
 Am Seegraben 14
 03058 Groß Gaglow
 Tel: 0355 5829- 0, Fax: 0355 5829- 31

Störmeldungen richten Sie bitte **werktags von 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr:**

Für den Bereich Trinkwasser an Herrn Krüger

Tel: 01520 5210557

Für den Bereich Abwasser an Herrn Ortak

Tel: 01520 5216267

Störmeldungen im Trink- und Abwasserbereich **an Wochenenden, Feiertagen und werktags von 16.00 Uhr bis 7.00 Uhr:**

Gebäude- und Rohrleitungsbau GmbH Krausnick
 Bergstraße 2
 OT Krausnick
 15910 Krausnick-Groß Wasserburg
Tel: 0176 20555616 (Bereitschaftsdienst)

gez. Annett Lehmann
 Vorstandsvorsteherin

„Am 3. Dezember 2014 tagte in Gehren die Verbandsversammlung des Gewässerunterhaltungsverbandes „Obere Dahme/Berste“ zum dritten Mal in diesem Jahr.

Neben Bericht, Abschluss und der Entlastung des Vorstandes für 2013 und der Festsetzung des Haushaltsplans für das Jahr 2015 standen Vorstandswahlen auf der Tagesordnung.

Der Beschluss zum Haushaltsplan 2015 erfolgte einstimmig. Damit wird der Beitragssatz für die Gewässerunterhaltung auch im kommenden Jahr gleichbleibend bei 8,25 Euro/Hektar liegen. Zum Vorstandsvorsitzenden wurde Herr Heinrich Kahlbaum aus Wildau-Wentdorf und zu seinem Stellvertreter Professor Dr. Claus König aus Goßmar wieder gewählt.

Daneben gehören dem neuen Vorstand folgende Mitglieder an: Frau Michaela Schudek vom Amt Unterspreewald, Herr Heinz-Peter Frehn aus Steinreich, Herr Andre` Weigt aus Rosenthal, Herr Norbert Zittlau aus Wüstermarke, Herr Heiko Terno aus Kümmitz, Herr Werner Suchner, Bürgermeister der Stadt Calau und Herr Christian Wolf für den Bauernverband Südbrandenburg e. V. als Vertreter des Beirates.“

gez. K. Schmidt
 Verbandsgeschäftsführerin

Vereinsring Golßen

Ein herzliches Dankeschön allen Helfern, Mitwirkenden, Sponsoren und Organisatoren des Golßener Weihnachtsmarktes 2014. Ein besonderer Dank dem REWE-Team und den vielen kostümiert-sportlichen Bürgerinnen und Bürgern, die maßgeblich zum Gelingen der Weihnachtswette beigetragen haben. 1500 EUR für Hilfe und Projekte „ohne Lobby“ galt es zu erkämpfen. Geschafft!

Die Bilder zum Weihnachtsmarkt findet man unter www.altgolssen.de.



Auflösung der Weihnachtswette 2014

©Foto gl

Fastnacht in Staakow

am Sonnabend, dem 17. Januar 2015

Treffpunkt für alle Zamperer um 11:00 Uhr bei der Gaststätte „Zum Thüringer“
 Tanz ab 20:00 Uhr

Der Eierkuchenball ist am Sonnabend, dem 24. Januar 2015.

Es lädt ein der Dorfclub e. V. Staakow



Training in der Winterpause

Am Donnerstag, dem 08.01./15.01./22.01.2015 ab 19.15 Uhr in der TH-Schule.

Trainingsauftakt:

So., 25.01.2015 um 10.00 Uhr Sportplatz.

Vorschau Monat Februar 2015

Testspiele:

Sa., 07.02.2015 um 13.00 Uhr SV Golßen I - SV Walddrehna

Sa., 14.02.2015, 14.00 Uhr SG Glienig - SV Golßen I

(bei Zossen)

DRK Seniorenclub Golßen

Hauptstraße 35, 15938 Golßen

Tel.: 0151 54408889

Monatsplan Monat Januar 2015

- 12.01. Gemeinsames Singen
- 13.01. Rommee u. a. Spiele
- 15.01. VHS „Westtürkei“
- 19.01. Gemeinsames Singen
- 20.01. Rommee/Skat
- 22.01. Erzählnachmittag
- 26.01. Gemeinsames Singen
- 27.01. Rommee
- 29.01. Qi Gong

Die Veranstaltungen beginnen um 14:00 Uhr, bei Skat um 12:30 Uhr.

Mit freundlichen Grüßen

Das DRK-Team

Achtung! Einladung

Die besten Glückwünsche zu Ihrem Geburtstag übermitteln Ihnen auf diesem Wege die Stadt Golßen und das Deutsche Rote Kreuz.

Für alle Geburtstagskinder im Monat Dezember 2014 und Januar 2015 findet die Geburtstagsfeier am Montag, dem 09.02.2015 um 14:00 Uhr im Seniorenclub statt.



Mit freundlichen Grüßen

Das DRK-Team

Klein- und Familienanzeigen
JETZT auch ONLINE
gestalten und schalten!



<http://azweb.wittich.de>

Auf zur Leibscher Fastnacht!

Freitag 06.02.15

Fastnachtstanz mit der Band „Centric“
ab 20.00 Uhr im „Spreeblick“

Samstag 07.02.15

Zampern mit den
„Spreetaler Blasmusikanten“
Treff: 9.30 Uhr im „Spreeblick“
anschließend Disco

Samstag 14.02.15

Eierkuchenessen für alle!!!
Motto „Valentinstag rot schwarz“
Disco mit „DJ Peter Thormann“
ab 16.30 Uhr Kinderfasching im „Spreeblick“
(Omas und Opas sind gerne willkommen)
und ab 19.00 Uhr Eierkuchenessen

An allen Tagen
Eintritt frei

Bereitschaftsdienste

Notrufe

Feuerwehr/Rettungsdienst	112
Ärztlicher Bereitschaftsdienst der Kassenärztlichen	
Vereinigung außerhalb der Öffnungszeiten	116117
Polizei	110
Zentrale Rufnummer der Leitstelle	0355 6320
Stromstörungshotline	0800 2305070
Gasstörungsdienst	03544 50260
Funk:	0171 4690129

Wasserstörungsdienst für Bereich **TAZV Luckau**
für Havarien nach Dienstschluss 0800 8807088

TAZV Dürrenhofe/Krugau

Informationen unter der Rubrik: Vereine und Verbände!

Die Apotheke am Markt, Hauptstr. 53A, 15910 Neu Lübbenu, Tel. 035473 814878 hat an den nachfolgend genannten Tagen von 8.00 Uhr bis 8.00 Uhr des Folgetages Bereitschaftsdienst

Dienstag	20.01.2015
Montag	02.02.2015

Kirchliche Mitteilungen

Anzeigen

Kirchliche Mitteilungen Januar 2015*Monatsspruch Januar*

*So lange die Erde besteht, sollen nicht aufhören
Aussaat und Ernte, Kälte und Hitze,
Sommer und Winter, Tag und Nacht.*

Jesaja 35,1

Gottesdienste:**11. Januar 1. Sonntag nach Epiphania**

9.30 Uhr Golßen
9.30 Uhr Falkenhain
11.00 Uhr Zützen

18. Januar 2. Sonntag nach Epiphania

9.30 Uhr Golßen mit Abendmahl
9.30 Uhr Schönwalde
11.00 Uhr Altgolßen
11.00 Uhr Rietzneuendorf mit Abendmahl

25. Januar Letzter Sonntag nach Epiphania

9.30 Uhr Kasel-Golzig
11.00 Uhr Krossen mit Abendmahl

1. Februar Septuagesimae

9.30 Uhr Golßen
10.00 Uhr Krossen/LKG
11.00 Uhr Falkenhain
11.00 Uhr Freiwalde

Weitere Termine im Januar:**Frauenkreis des Pfarrsprengels Golßen:**

Mittwoch, 14.01., 14.00 Uhr
im Pfarrhaus Golßen

Frauengesprächskreis:

Dienstag, 27.01., 19.00 Uhr
Im Pfarrhaus Golßen

Kirchenchorprobe Golßen:

Jeden Mittwoch, 19.00 Uhr
im Pfarrhaus Golßen

Bibelkreis Krossen:

Termine bitte erfragen bei
Gerhard Bauer 035453 267

Bibelkreis Zützen:

Termine bitte erfragen bei
Pfarrer Wolf 035452 15538

Möchten Sie gerne von Pfarrer Nikolitsch besucht werden oder mit ihm einen Gesprächstermin vereinbaren?

Ein Anruf im Pfarramt Golßen genügt: 035452 717

Oder besuchen Sie die Sprechstunde:

Immer freitags von 9.00 - 10.30 Uhr im Pfarramt Golßen



für das Gebiet der Ämter und Städte Calau, Lübben (Spreewald), Lübbenau/Spreewald, Luckau, Burg (Spreewald), Lieberose/Oberspreewald, Altdöbern, Unterspreewald, Gemeinde Märkische Heide, Gemeinde Heideblick und Vetschau/Spreewald

Januar 2015 bis Februar 2015

Stadt Calau

16. Januar 2015, 17:00 Uhr

Kleine Calauer Nachtmusik mit kulinarischem Genuss, lassen Sie sich bei einem romantischen Ambiente im Kerzenlicht im Hotel zur Post, Cottbuser Straße 30, mit einem drei Gänge Romantik-Menü verwöhnen. Danach folgen Sie dem mit Kerzen ausgeleuchteten Weg in der Cottbuser Straße zum Trauzimmer des Rathauses. Ab 19:30 Uhr können Sie das Konzert von Josephine Lopp »Tam Lin und andere Balladen« erleben. Kartenverkauf im Calauer Info-Punkt, Tel. 03541 89580.

16. Januar 2015, 19:30 Uhr

Kino in Calau, den Auftakt im Januar gibt „**Monsieur Claude und seine Töchter**“; ein Film, der auf humorvolle Weise die Fähigkeit zur Toleranz thematisiert, evangelische Kirchengemeinde, Gemeindebüro, Kirchstraße 32

25. Januar 2015, 16:00 Uhr

die Sternstunden des volkstümlichen Schlagers, verbringen Sie beruhigende Stunden mit Willi Seitz, Judith & Mel, Mara Kayser, Sigrid & Marina und die Geschwister Niederbacher. Hier präsentieren Ihre Fernsehlieblingsstars erstklassige und bewährte Hits und zaubern Ihnen ein unvergessliches Konzerterlebnis. **Doreens Möbelgalerie Calau** Tel. 03541 2269 und **Lausitzer Rundschau Lübbenau** Tel. 03542 2000

3. Februar 2015, 08:00 Uhr

Großmarkt - In Calau clever kaufen - Aktion: »Regionale Produkte & Co«, die Calauer Innenstadthändler haben viele Aktionen geplant. Weitere Informationen erhalten Sie unter www.in-calau-clever-kaufen.de.

Gemeinde Märkische Heide

24. Januar 2015, 20:00 Uhr

Fastnacht in Pretschen

im Gasthaus Döring
mit „Scarlett Liveband“ und Showprogramm

Stadt Lübben (Spreewald)

10. Januar 2015, 19:30 Uhr

Reich aber glücklich - die Hauptstadtenöre«

Ein szenischer Konzertabend mit Musik aus Operette, Oper und Filmschlagern wird mit viel Humor und Individualität interpretiert und überrascht mit einem Finale, bei dem kein Auge trocken bleibt. Das Programm »Reich aber glücklich« erzählt, was passiert, wenn drei Tenöre auf Konzertreise gehen. Ein Abend mit musikalischen Überraschungen, Evergreens und augenzwinkerndem Witz. Dufte Jungs im schwarzen Frack, aber alles andere, als Kinder von Traurigkeit.

Ort: Wappensaal Schloss Lübben
Infos: www.luebben.de

18. Januar 2015, 16:00 Uhr

SchatzSuche« Neujahrskonzerte des Orchesters »grenzenlos«

Der Verein »Musik und Leben« e. V. Luckau lädt auch im Jahr 2015 zu den Neujahrskonzerten des Orchesters »grenzenlos« ein. In diesem Konzert begeben sich die Musiker auf »SchatzSuche«. Ob bei archäologischen Grabungen, auf den sieben Meeren, unter den Kastanien - immer wieder stellt sich die Frage: Was ist der größte Schatz und vor allem wo soll ich suchen? Ob Egons Plan wirklich zum ganz großen Glück führt? Oder ist das Glück eher »Am See« zu finden? Das Orchester blickt auf ein ereignisreiches Jahr 2014 zurück und so erklingen auch Ausschnitte aus der Friedenssymphonie »Dona Nobis Pacem«. Die traditionellen Stücke der Strauß-Familie und ihrer Zeitgenossen bilden wieder den Abschluss dieser Konzerte.

Ort: Aula Paul-Gerhardt-Gymnasium Lübben, Berliner Chaussee 2
Infos: www.musik-und-leben.de

14. Februar 2015, 19:30 Uhr

»Zwischen Tür und Angel(a)« Kabarett mit Lothar Bölck

Was macht der Pförtner des Kanzleramtes, wenn er »allein zu Haus« ist? Schneidet er sich die Zehennägel, lässt er mittels Fernbedienung die Poller Ballett tanzen, durchleuchtet er sich selbst im Nacktscanner ... Falsch! Er regiert. Der Kabarettist, Lothar Bölck, alias Pförtner im MDR-Fernsehkabarett »Kanzleramt Pforte D«, stellt sich in seinem neuen Bühnenprogramm als eben dieser Pförtner selbst in Dienst als Kanzler. Denn in diesem Land wissen sowieso nur Taxifahrer, Friseure und vor allem Pförtner, wie man richtig regiert. Stellt sich nur die Frage:





Wird der Pförtner als Kanzler scheitern oder gescheitert? In jedem Fall lautet die Antwort: Ja!

Ort: Wappensaal Schloss Lübben

Infos: www.luebben.de

(Änderungen vorbehalten)

Stadt Lübbenau / Spreewald

Ausstellungen:

8. bis 29. Januar 2015

Kolosseum

»50 Jahre Lübbenauer KarnevalsClub«

Zum 50. Geburtstag des Vereins zeigt das Kolosseum dessen Geschichte, untermalt mit Bildern und Requisiten. Ausstellungseröffnung am Donnerstag, 8. Januar 2015, 16:00 Uhr. Infos unter 03542 41159.

11. Januar 2015 bis 25. März 2015

RathausGalerie der Stadt Lübbenau/Spreewald

»Lübbenau 700 - Fotos, Sprüche, Zitate«

In dieser Ausstellung werden Auftragsarbeiten des Kalligrafen Ingo Schiege zu alten (Lübbenauer) Redewendungen und literarischen Erwähnungen sowie historische Lübbenauer Aufnahmen und Bilder aus dem Archiv von Otto Lange präsentiert. Ausstellungseröffnung am Sonntag, 11. Januar 2015, 15:00 Uhr. Infos unter 03542 85 102.

10. Januar 2015 bis 31. Dezember 2015

Nikolaikirche

»...sie macht die Leute fröhlich« - Geschichte der Kirchenmusik

Die Kantorin Katharina Schröder hat Dokumente und Fakten der Kirchengeschichte vom 16. Jahrhundert bis in die heutige Zeit zusammengetragen. Ausstellungseröffnung am Sonntag, 11. Januar 2015, 16:00 Uhr. Infos unter 03542 8567498.

11. Januar 2015 bis 31. Mai 2015

Spreewald-Museum Lübbenau

Stadtbummel - Lübbenau wird 700

Die Jubiläumsausstellung lädt Sie ein, auf einen Stadtbummel durch 700 Jahre Geschichte(n) einer Spreewaldstadt. Die spannendsten Anekdoten erzählen die Dinge, die aufgehoben, gehütet und manchmal auch vergessen werden. Ausstellungseröffnung am Sonntag, 11. Januar 2015, 14:00 Uhr. Infos unter 03542 2472.

28. Januar 2015 bis 27. Februar 2015

Medizinisches Zentrum Lübbenau

»Unbequeme Denkmale«

Schüler der Medienschule Babelsberg zeigen in verschiedenen Fotoreportagen, dass Denkmäler nicht immer den üblichen Erwartungen entsprechen. Infos unter Tel. 03542 871173.

28. Januar 2015 bis 27. Februar 2015

Medizinisches Zentrum Lübbenau

»Impressionen des Westens der U.S.A.«

Die Lübbenauerin Brunhild Buttgerit gibt in dieser Fotoausstellung Ein-

blicke in eine Region weit entfernt der Unseren. Ausstellungseröffnung am Mittwoch, 28. Januar 2015, 13:00 Uhr. Infos unter Tel. 03542 871173.

Wiederkehrende Angebote:

Montag bis Sonntag, jeweils 11:00 und 13:00 Uhr - *Grosser Spreewaldhafen*

Gemütliche Winterkahnfahrten mit Glühwein und kuscheligen Decken. Dauer etwa 75 Minuten, bei Eisgang entfallen die Kahnfahrten. 10 Euro pro Person. Infos unter 03542 2225.

Donnerstag, 10:00 bis 12:00 Uhr - *Treffpunkt Spreewald-Touristinfo*

Naturerlebnistour »Wasserschlagwiese Lehde« oder »Dolzker Moorwiesentour«. Die Tour »Wasserschlagwiese Lehde« beginnt mit einer Einführung in das UNESCO Biosphärenreservat Spreewald und führt zur Wasserschlagwiese, erklärt Hintergründe zu deren Funktion und Bedeutung für den Natur- und Artenschutz. Abenteuerlich geht es auf der Dolzker Moorwiesentour zu - streifen Sie über Knüppeldamm und durch Wiesen. Infos unter 03542 892114.

Freitags, 14:00 bis 15:30 Uhr und

Samstag, 11:00 bis 12:30 Uhr (10. und 24. Januar 2015 sowie 7. Februar 2015) - *jeweils Treff Spreewald-Touristinfo*

Sagenhafter Spaziergang durch die Lübbenauer Altstadt. Auf dem Spaziergang erleben Gäste sagenhafte Figuren des mystischen Spreewaldes - gespielt und erzählt von Peter Lehmann. 6 Euro pro Person. Infos unter 03542 3668.

Veranstaltungen:

Samstag, 10. Januar 2015, 11:00 bis 21:30 Uhr

Kirchplatz

ANHEIZEN - Auftaktveranstaltung zum Jubiläumsjahr

»700 JAHRE LÜBBENAU«

Die Stadt stimmt in fünf Themenbereichen emotional und anschaulich auf das erlebnisreiche Jahr ein. Es gibt historische Nachstellungen, Spaß und Unterhaltung sowie ein abwechslungsreiches Angebot für den Gaumen. Infos unter 03542 85334.

Sonntag, 11. Januar 2015, 10:30 und 17:00 Uhr

Nikolaikirche

10:30 Uhr **Festgottesdienst »700-Jahre-Lübbenau«** mit dem Kantatenchor und dem Posaunenchor. 17:00 Uhr **Neujahrskonzert** Heinrich Herzogenberg - Die Geburt Jesu. Infos unter 03542 2662.

Dienstag, 13. Januar 2015, 15:00 Uhr

Spreewald-Museum

Stadtsichten - auf virtuellem Stadtrundgang durch Lübbenau.

Machen Sie es sich in der Museumskeipe gemütlich und kommen Sie mit auf einen virtuellen Stadtrundgang. Der Lübbenauer Andreas Harms stellt anhand historischer Postkarten Ansichten seiner Heimatstadt vor. Infos unter 03542 2472.

Donnerstag bis Samstag, 15. bis 17. Januar 2015,

jeweils 19:00 Uhr

Schloss Lübbenau

Krimi Dinner.

Ein Mord, eine Leiche und jede Menge Verdächtige ... Begeben Sie sich auf die wahnwitzige Spurensuche. Freuen Sie sich auf ein neues, aufregendes und spannendes Delikt aus der Orangerie bei einem kriminell guten 3-Gänge-Menü. Infos unter 03542 8730, www.schloss-luebbenau.de





Donnerstag, 22. Januar 2015, 20:00 Uhr

Schloss Lübbenau

SwingLaden Konzert.

Handgemachter Jazz vom Feinsten, gespielt von renommierten Bands und Musikern der internationalen Jazz-Szene. Gast: Hannah Köpf und Band. Infos unter 03542 8730, www.schloss-luebbenau.de

Freitag, 23. Januar 2015, 18:00 Uhr

Bibliothek Lübbenau

»Grenzenlos-in 365 Tagen um die Welt«

365 Tage auf 3 Kontinenten, in 13 verschiedenen Ländern. Die Zuschauer werden auf eine Weltreise mit mehr als 95.000 km mitgenommen. André Muschick führt zu manch abenteuerlichen aber auch verschlafenen Orten mit beeindruckenden Erlebnissen und passenden Fotografien. Infos unter 03542 8721450.

Samstag, 24. Januar 2015, 10:00 Uhr

Altstadtviertel

Traditionelles Zampern in der Altstadt

Erleben Sie, wie in Lübbenau der Winter vertrieben wird. Historische Zamperfiguren ziehen mit ordentlich Radau und guter Laune durch die Altstadtgassen. Infos unter 03542 3668.

Samstag, 24. Januar 2015, 20:00 Uhr

Groß Klessow, Gaststätte Glück Auf

Lübbener Maskenball

Demaskierung um 24:00 Uhr. Infos unter Tel. 03542 2685.

Dienstag, 27. Januar 2015, 14:30 Uhr

Gasthaus Am Mühlenwehr

Sagenhafter Spreewald

Eine kurzweilige Plauderei rund um Spreewälder Sagenfiguren, Traditionen und Bräuche mit Spreewald Christl und Ingrid Groschke, Buchautorin und Malerin. Infos unter 0160 4900938.

Mittwoch, 28. Januar 2015, 09:30 Uhr

Bibliothek Lübbenau

»Mücke Mia auf Tour - Kinder entdecken Lübbenau«

Die Mücke Mia erlebt in ihrer Heimat kleine Abenteuer, bei denen das junge Publikum u.a. die Geschichte Lübbenaus, die Sagen des Spreewaldes sowie die Sehenswürdigkeiten der Spreewaldstadt entdeckt und spielerisch erforscht. Infos unter 03542 8721450.

Samstag, 7. Februar 2015, 15:00 Uhr

Kolosseum

Kinderkarneval

Der LKC bereitet den jungen Lübbenern mit einem karnevalistischen Programm und verschiedenen Spielstationen kurzweiliges Spiel und Spaß. Infos unter Tel. 03542 888941, www.lkc.de.vu.

Samstag, 7. Februar 2015, ab 17:45 Uhr

Spreewelten Bad

Anekdoten zur Stadtgeschichte

Gemütlicher Abend in der Saunawelt, bei dem Matthias Härtig vom SachsenDreyer zu drei Zeiten verschiedene Kurzgeschichten zur Stadtgeschichte Lübbenaus vortragen wird. Infos unter 03542 894160.

Samstag, 7. Februar 2015, 21:00 Uhr

Kulturhof

Konzert »Tino Standhaft and Band plays The Rolling Stones«

Infos unter 03542 43441.

Sonntag, 8. Februar 2015, 09:00 Uhr

Lehde

Zampern für die Lehdsche Männerfastnacht

Mittwoch, 11. Februar 2015, 19:00 Uhr

GLEIS 3 (Atelier)

Der Habicht - ein verfolgter Jäger

Themenabend des NABU zum Vogel des Jahres 2015. Infos unter 03542 403693.

Donnerstag, 12. Februar 2015, 20:00 Uhr

Kolosseum

Weiberfastnacht

Karnevalistisches Programm mit Musik und Tanz nur für Frauen. Infos unter Tel. 03542 888941, www.lkc.de.vu

Nutzen Sie auch den digitalen Veranstaltungskalender der Stadt Lübbenau/Spreewald unter www.luebbenau-spreewald.de (Bereich Kultur) sowie den aktuellen Spielplan der Bunten Bühne Lübbenau unter www.buntenbuehneluebbenau.de

Stadt Luckau

Niederlausitz Museum Luckau, Nonnengasse 1

Ausstellungen:

Luckau - Tor zur Niederlausitz, Mensch. Kultur. Natur.
Im Knast. Strafvollzug und Haftalltag in Luckau 1747 - 2005.
„Die Lust am Leben - Sächsische Lebensart in Preußen“

„Sammlung_Museum für Humor und Satire“, Nonnengasse 3 (Cartoon-lobby e. V.): noch bis 25. Januar 2015: Klaus Stuttmann - „Das war 2014 - Karikaturen des Jahres“

(Ausstellung) - Veranstaltungen Stadt Luckau

17. Januar 2015, 16:00 Uhr

„SchatzSuche“ - Neujahrskonzert des Orchesters „grenzenlos“
Schlossberg Luckau, Nordpromenade (Verein „Musik & Leben“ e. V.)

31. Januar 2015, 15:30 - 19:30 Uhr

Käuzchenrufe im Mondschein (Wanderung)
Luckau, Parkplatz Südpromenade, (Naturwacht im Naturpark Niederlausitzer Landrücken, Alte Luckauer Str. 1, 15926 Luckau OT Fürstlich Drehna)





Amt Lieberose / Oberspreewald

8. Januar 2015, 19:00 Uhr

Teneriffa - eine Urlaubsinsel für viele Geschmäcker

Vortrag von André Parade im Museum in Trebatsch

23./24. Januar 2015

Fastnachtstanz in Guhlen'

Freitag, 23.01., »Die Guten Kerle«, Beginn: 19:30 Uhr

Samstag, 24.01., »DJ Klaus«, Beginn: 19:30 Uhr

im Gasthaus Kurth

31. Januar 2015

Fastnacht in Jamlitz

Die Jamlitzer Jugend und die Fastnachtsfreunde laden zum Zampern und Fastnachtstanz ein.

Treff zum Zampern: 08:30 Uhr an der Bäckerei Kaffke

Fastnachtstanz ab 20:00 Uhr im Festzelt an der Feuerwehr

12. Februar 2015, 19:00 Uhr

»Baron von Mueller und das Ladies Leichhardt Search Committee«

mit Andreas Richter im Museum in Trebatsch

13. bis 16. Februar 2015

137. Fastnacht & 59. Karneval in Straupitz

13.02. ab 19:30 Uhr Trachtenpolonaise mit LiveBand „NaUnd“, ab 22:00 Uhr Tanz mit „NaUnd“

14.02., 7:30 Uhr Treff zum Zampern, ab 21:00 Uhr Tanz mit „NaUnd“

15.02. Karnevalssonntag ab 13:30 Uhr Festansprachen auf dem Dorfplatz, anschließend Umzug, ab 15:00 Uhr Kindertanz, ab 19:30 Uhr Showprogramm und anschließendem Tanz mit „DiskoPond“

16.02., Verlängertes Frühshoppen ab ca. 12:00 Uhr im Gasthaus zur Byttna

Amt Unterspreewald

24. Januar 2015, 19:30 Uhr

41. Saison des Golßener Carneval Club e. V. - 1. Abendveranstaltung

Der GCC lädt herzlich zur 1.Abandveranstaltung mit einem neuen Programm in den Treffpunkt Aldin ein! Karten dafür können unter: 035452 15664 bestellt werden. Der Kartenverkauf erfolgt am 11. Januar von 10:00 bis 12:00 Uhr ebenfalls im Treffpunkt Aldin.

Golßener Carneval Club e. V.; Internet: www.gcc-golssen.de

25. Januar 2015, 15:00 Uhr

41. Saison des Golßener Carneval Club e. V. - Kinderfasching

Der GCC veranstaltet für die Kinder einen Kinderfasching im Treffpunkt Aldin. Karten dafür können unter: 035452 15664 vorbestellt werden.

Der Kartenverkauf erfolgt am 11.01.2015 in der Zeit von 10:00 bis 12:00 Uhr im Treffpunkt Aldin. Golßener Carneval Club e. V.; Internet: www.gcc-golssen.de

1. Februar 2015, 15:00 Uhr

41. Saison des Golßener Carneval Club e. V. — Seniorenkarneval

Der GCC lädt herzlich zum Seniorenkarneval in den Treffpunkt Aldin ein! Karten dafür können unter: 035452 3015 bestellt werden. Der Kartenverkauf erfolgt am 11. Januar von 10:00 bis 12:00 Uhr ebenfalls im Treffpunkt Aldin. Golßener Carneval Club e. V.; Internet: www.gcc-golssen.de

7. Februar 2015, 19:30 Uhr

41. Saison des Golßener Carneval Club e. V. - 2. Abendveranstaltung

Der GCC lädt herzlich zur 2.Abandveranstaltung in den Treffpunkt Aldin ein! Karten dafür können unter: 035452 15664 bestellt werden. Der Kartenverkauf erfolgt am 11. Januar von 10:00 bis 12:00 Uhr im Treffpunkt Aldin. Golßener Carneval Club e. V.; Internet: www.gcc-golssen.de

12. Februar 2015, 19:00 Uhr

41. Saison des Golßener Carneval Club e. V. - Weiberfastnacht

Hier dürfen nur echte Weiber mitmachen und mitlachen! Ein humorvolles, witziges und spritziges Programm mit einer anschließenden Männerwette! Kartenbestellung: 035452 15664, Golßener Carneval Club e. V.; Internet: www.gcc-golssen.de

14. Februar 2015, 19:30 Uhr

41. Saison des Golßener Carneval Club e. V. - 3. Abendveranstaltung

Der GCC lädt herzlich zur 3.Abandveranstaltung mit einem neuen Programm in den Treffpunkt Aldin ein! Karten dafür können unter: 035452 15664 bestellt werden! Golßener Carneval Club e. V.; Internet: www.gcc-golssen.de

16. Februar 2015, 14:00 Uhr

Großer Schlepziger Rosenmontagsumzug - Helau!

Mit knatternden Motoren und witzigen Gruppenbildern ziehen die Schlepziger Jecken von der Dammstraße aus in das Spreewalddorf. Warme Speisen und Getränke serviert der Wirt direkt vor Ort! Schlepziger Fastnachtsverein e. V., Internet: www.schlepzig.de

Stadt Vetschau / Spreewald

10. Januar 2015, 16:00 Uhr

Neujahrskonzert mit dem Musikverein Vetschau e. V.

Veranstaltungsort: Wendische Kirche

23. Januar 2015, 18:00 Uhr

Winter-Lese-Reihe mit Georg Hollatz »Indien - Mit dem Zug durch Rajasthan«

Veranstaltungsort: Bibliothek Lübbenau - Vetschau/Ausleihstelle Vetschau, Maxim-Gorki-Straße 18

